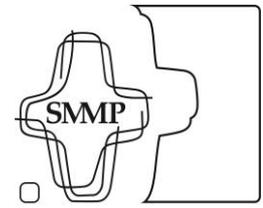


Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

Besondere Schwierigkeiten im Lesen und in der Rechtschreibung

Eine Handreichung für die Walburgisschulen Menden

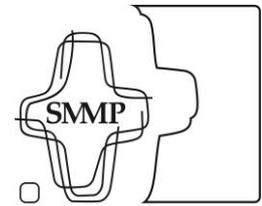
Beschlussfassung der Lehrerkonferenz
vom 16. November 2021



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

Inhaltsverzeichnis

1.	Medizinische Klassifikation	01
2.	Symptomatik	06
3.	Ursachen	08
4.	Diagnostik	09
5.	Schulpolitischer Rahmen und unser Anspruch	11
6.	Nachteilsausgleich	13
7.	Gleichbehandlungsgrundsatz	22
8.	Schulische Förderung	24
9.	Ansprechpartner	31
10.	Dokumentation	33
11.	Finanzielle Unterstützung	34
12.	Anlagen	35



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

1. Medizinische Klassifikation

Den Begriff **Legasthenie** prägte 1916 der ungarische Psychiater Paul Ranschburg. Anfänglich betrachtete er die Legasthenie als eine Lese- bzw. Lernschwäche und sah darin einen Hinweis für eine Sonderschulbedürftigkeit der betroffenen Kinder. 1928 definierte er in seinem Buch „Lese- und Rechtschreibstörungen des Kindesalters“¹ den Begriff der Legasthenie neu, indem er eine mehrschichtige Erklärung der Ursachen anbot. So differenzierte er zwischen der Gruppe der Kinder mit **Leseschwäche** (Legasthenie) und der Gruppe der Leseunfähigen. Er unterteilt die Legasthenie in eine visuelle, auditive und kinästhetisch-motorische. Diese Unterteilung ist für die individuelle Förderung bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen und in der Rechtschreibung auch heute noch von Bedeutung.

Um 1930 wurde die internationale Bezeichnung **Dyslexia** eingeführt, welche unterteilt wurde in spezifische **Dyslexie** (Störungen des Lesens und Schreibens), **Dyskalkulie** (Störungen des Rechnens) und **Dysphasie** (Störungen der Sprachfähigkeit).

Die Begriffe Legasthenie, Dyslexie, Lese- und Rechtschreibstörung, Lese-Rechtschreib-Schwäche, Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten oder kurz LRS haben für viele Menschen die gleiche Bedeutung, weshalb sie häufig irrtümlich oder synonym verwendet werden.

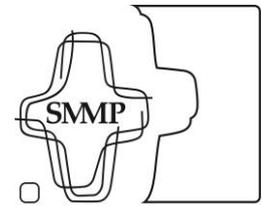
Die **Lese- und Rechtschreibstörung** wird von der **Weltgesundheitsorganisation (WHO)** als **schulische Entwicklungsstörung** anerkannt und ist im Diagnoseklassifikationssystem ICD-10 erfasst, d.h. sowohl bei der Lesestörung als auch der Rechtschreibstörung handelt es sich um **medizinische Diagnosen**. Der Begriff „Legasthenie“ findet sich nicht in der ICD-10, jedoch ist damit in der Regel die Lese- und Rechtschreibstörung gemeint.

ICD-10 Schlüssel (International Classification of Diseases)²
F81.0 Lese- und Rechtschreibstörung³
Legasthenie bezeichnet eine umschriebene Störung im Erlernen der Schriftsprache, die nicht durch eine allgemeine Beeinträchtigung der geistigen Entwicklungs-, Milieu- oder Unterrichtsbedingungen erklärt werden kann.
Vielmehr ist die Legasthenie das Ergebnis von Teilleistungsschwächen der Wahrnehmung, Motorik und/oder sensorischen Integration, bei denen es sich um anlagebedingte und/oder durch äußere schädigende Einwirkungen entstandene Entwicklungsstörung der Teilfunktionen des zentralen Nervensystems handelt.
Inkl.: Entwicklungsdyslexie, umschriebene Lesestörung, „Leserückstand“
Exkl.: Alexie o.n.A. (R48.0), Dyslexie o.n.A. (R48.0), Leseverzögerung infolge emotionaler Störung (F93).

¹ Ranschburg, P.: Die Lese- und Schreibstörung des Kindesalters, Halle 1928.

² Die Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD, englisch: *International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems*) ist das wichtigste, weltweit anerkannte Klassifikationssystem für medizinische Diagnosen. Es wird von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) herausgegeben.

³ World Health Organization: International Classification of Diseases. ICD-10-GM-2019, ICD-10-F-81.0: <https://www.icd-code.de/icd/code/F81.0.html>. 22.09.2019.



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

Nach ICD-10 wird die Lese-Rechtschreibstörung von einer **isolierten Rechtschreibstörung** und **isolierten Lesestörung** unterschieden.

ICD-10 Schlüssel (International Classification of Diseases) ⁴

F81.1 Isolierte Rechtschreibstörung

Es handelt sich um eine Störung, deren Hauptmerkmal in einer umschriebenen und bedeutsamen Beeinträchtigung der Entwicklung von Rechtschreibfertigkeiten besteht, ohne Vorgeschichte einer Lesestörung. Sie ist nicht allein durch ein zu niedriges Intelligenzalter, durch Visusprobleme⁵ oder unangemessene Beschulung erklärbar. Die Fähigkeiten, mündlich zu buchstabieren und Wörter korrekt zu schreiben, sind beide betroffen.

Inkl.: Umschriebene Verzögerung der Rechtschreibfähigkeit (ohne Lesestörung), umschriebene Verzögerung der Rechtschreibfähigkeit (ohne Lesestörung)

Exkl.: Agraphie⁶ o.n.A. (R48.8), Rechtschreibschwierigkeiten: durch inadäquaten Unterricht (Z55), Rechtschreibschwierigkeiten: mit Lesestörung (F81.0)

Diagnosekriterien für eine Lese- und Rechtschreibstörung (F.81.0) oder isolierte Rechtschreibstörung (F.81.1) nach ICD-10

Die Lese- und Rechtschreibleistung muss unter dem Niveau liegen, das aufgrund des Alters (Altersdiskrepanzkriterium), der allgemeinen Intelligenz (IQ-Diskrepanzkriterium) und der Beschulung zu erwarten ist.

Ausschlusskriterien für eine Diagnose nach ICD-10

Ausschlusskriterien sind offenkundig unangemessener Unterricht, Defizite im Sehen und Hören und das Vorliegen neurologischer, psychiatrischer oder anderer Erkrankungen, die Rechtschreibschwierigkeiten verursachen können.

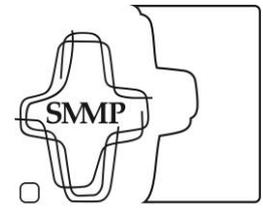
Obwohl eine Lese- und Rechtschreibstörung zu den psychischen Erkrankungen im ICD-10 und DSM IV gehört, ist sie bis heute nicht als Erkrankung im Sinne des Sozialgesetzbuches V anerkannt. **Die Finanzierung der Behandlung erfolgt aus diesem Grund auch nicht als kassenärztliche Leistung.**

Ausnahmen sind möglich, wenn bei einem Kind mit einer Lese-Rechtschreibstörung **zusätzlich** deutlich rezeptive und expressive Sprachstörungen oder motorische Entwicklungsstörungen vorliegen. Dann kann die Behandlung in Form von **Logopädie**

⁴ Die Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD, englisch: *International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems*) ist das wichtigste, weltweit anerkannte Klassifikationssystem für medizinische Diagnosen. Es wird von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) herausgegeben.

⁵ Sehschärfenprobleme.

⁶ Schreibaphasie, Verlust der Schreibfähigkeit aufgrund einer Beeinträchtigung der motorischen Koordination infolge einer Schädigung der sprachdominanten Großhirnhemisphäre. Die Patienten können sich schriftlich nicht mehr ausdrücken, häufig jedoch Worte kopieren und zuweilen auch schreiben, wobei sie dann aber nur ein amorphes Gekritzeln produzieren. Das alphabetische Wissen und die phonologische Segmentierung sind nicht beeinträchtigt.



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

oder Ergotherapie über Kassenleistungen finanziert werden.

Solche Forderungen sind meist nicht ausreichend, um die Symptomatik einer LRS deutlich zu beeinflussen. **Kosten außerschulischer Förderung** können über **§ 35a KJHG** abgerechnet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass eine drohende seelische Behinderung vorliegt, die die Eingliederung des Betroffenen entscheidend behindert. Dies liegt nicht bei allen förderbedürftigen Kindern vor.

Eine neue Maßnahme ist die Abrechnung über **das ALGI I Bildungspaket**. Das Bildungspaket in NRW gilt für alle Familien, die leistungsberechtigt nach dem SGB II sind (insbesondere Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), Sozialhilfe, Wohngeld oder den Kinderzuschlag beziehen. Die Abrechnung der Leistungen ist einfach und unbürokratisch.

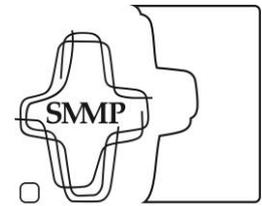
Die **Lese-Rechtschreibstörung** nach ICD-10 gehört zusammenfassend zu den genbedingten, d.h. vererbten Entwicklungsstörungen, d.h. die Betroffenen erreichen trotz ausreichender schulischer Unterrichtung und normaler kognitiver Fähigkeiten keine ausreichende Lese- und/oder Rechtschreibfähigkeit.

Das Kriterium der durchschnittlichen Intelligenz bestimmt bis heute die Definition der Legasthenie, so dass Legasthenie als Ergebnis von Teilleistungsschwächen der Wahrnehmung, Motorik und/oder sensorischen Integration definiert und anerkannt ist. Als Teilleistungsschwächen versteht man anlagebedingte und/oder durch äußere schädigende Einwirkungen entstandene Entwicklungsstörungen der Teilfunktionen des zentralen Nervensystems.

Ausgehend von der WHO (Weltgesundheitsorganisation) gibt es folgende Beschreibung der Auffälligkeiten⁷ bei Schüler*innen mit Lese-Rechtschreibstörung (ICD-10-F81.0):



⁷ Breimann, Beate: Informationsschrift zu LRS und den gesetzlichen Rahmenbedingungen NRW. https://www.bvl-legasthenie.de/images/static/pdfs/NRW/InformationsschriftLRS_NRW.pdf. 22.09.2019.



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

2. Symptomatik

Bei einer **Lese-Rechtschreibstörung** treten oft immer verschiedene Begleiterscheinungen⁸ im Lesen und in der Rechtschreibung auf. Die Auflistung beinhaltet weitere Beispiele auffallender **Symptomatik** und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundsätzlich gilt: Es gibt keine spezifischen Fehlertypen.

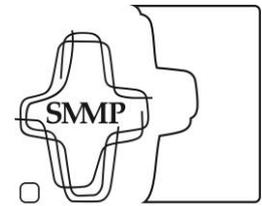
Symptomatik im Schriftspracherwerb

- Wenn das **Zusammenlauten einfacher Buchstabenabfolgen** nicht gelingt, sind unterstützende Maßnahmen angezeigt. Während die Lesegenauigkeit mit geeigneter psycholinguistisch fundierter Förderung meist merklich verbessert werden kann, stehen langfristig typischerweise massive Beeinträchtigungen der Leseflüssigkeit im Vordergrund.
- **Lesefehler** passieren vor allem dann, wenn schneller gelesen wird, als es die defizitäre Lesekompetenz erlaubt. Für einfache Leseaufgaben benötigen Kinder mehr als doppelt so lang wie kompetente Leser, wodurch **das Sinnverständnis und Lernen aus Texten** massiv erschwert wird.
- Die hohe **Konzentration**, die Kinder aufbringen müssen, ist meist nur kurz aufrechtzuerhalten. Diese kurze Konzentrationsspanne beim Lesen geht nicht immer mit allgemeinen Problemen der Konzentration einher.
- **Probleme im Anwenden und Erfassen des alphabetischen Prinzips**, dass Sprachlaute durch Buchstaben abgebildet werden, sind erkennbar. Das lautorientierte Schreiben gelingt nicht („Buchstabensalat“, ohne Bezug zum Sprechwort) oder nur eingeschränkt (Auslassung von Buchstaben in Konsonantenverbindungen).
- Später sind sie Schreibungen zwar lautgetreu, aber **orthographische Regeln oder Merkmale**, wie z.B. Groß- und Kleinschreibung, Konsonantenverdopplung oder das „stumme h“ als Kennzeichnung eines Langvokals werden ausgelassen oder falsch platziert. Diese Schwierigkeiten sind sehr beständig und erfordern ein langfristiges und geduldiges Üben.

Symptomatik im Leseverstehen

- Schwierigkeiten im Leseverstehen äußern sich häufig im **Auslassen, Ersetzen, Verdrehen oder Hinzufügen von Wortteilen**. Betroffene Kinder neigen dazu, Wörter durch ein in der Bedeutung ähnliches Wort zu ersetzen.
- Grundsätzlich auffällig sind eine niedrige Lesegeschwindigkeit, **Startschwierigkeiten beim Vorlesen, langes Zögern** oder das **Verlieren der Zeile im Text**.
- Kinder und Jugendliche haben oft **Schwierigkeiten, Gelesenes wiederzugeben**, aus dem Gelesenen **Zusammenhänge zu erkennen** und Schlussfolgerungen zu ziehen.

⁸ Österreichisches Bildungsministerium: Bildung, Wissenschaft und Forschung. Der schulische Umgang mit der Lese-Rechtschreibschwäche. Wien, 2018. S. 10.
https://www.schulpsychologie.at/fileadmin/upload/lernen_leistung/Legasthenie/LRS_Handreichung.pdf. 22.09.2019.



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

Leseschwierigkeiten und schriftsprachlichen Leistungen können deutlich dissoziieren (isolierte Rechtschreibschwäche trotz altersgemäßer Leseleistung, isolierte Leseschwäche trotz altersgemäßer Rechtschreibleistung). LRS kann bei ansonsten völlig unauffälliger Entwicklung auftreten.

Auch in anderen **Entwicklungsbereichen** können sich Symptome zeigen, über die folgende Auflistung bei Verdacht Aufschluss gibt:

Symptomatik im Sprechen

- stockendes Sprechen
- Artikulationsstörung
- Wortschatzarmut
- Probleme mit phonologischer Bewusstheit (Beispiel: Reime werden nicht erkannt)
- Verwendung von grammatikalisch oder syntaktisch inkorrekten Sätzen

Symptomatik in der Motorik

- starre, verkrampfte Stifthaltung
- unsauberes Schriftbild
- unstrukturierte Heftführung
- langsames abschreiben; leichte Ablenkbarkeit
- allgemeine motorische Schwäche

Symptomatik Merkfähigkeit

- geringe auditive Merkfähigkeit
- geringe visuelle Merkfähigkeit

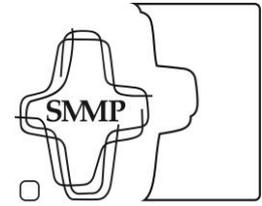
Symptomatik Verhalten

- Schreib-/Lese-/Sprechhemmung
- beeinträchtigt Selbstwertgefühl
- psychosomatische Störungen
- Schulangst
- Kompensation durch extrovertiertes Verhalten (Beispiel: „Klassenclown“)

Bei vielen Kindern sind zudem auch weitere Auffälligkeiten, so genannte **Komorbiditäten**, zu beobachten. Besonders häufig sind Störungen der Sprachentwicklung, Störungen der Aufmerksamkeit und des Verhaltens (z.B. AD[H]S), Störungen der Rechenleistungen (Dyskalkulie), motorische Störungen und emotionale Störungen.

Liegen einschlägige Symptome vor, so ist eine umfassende **(schul-)psychologische Diagnostik** einzuleiten. Eine alleinige Lese-/Rechtschreibförderung ist keinesfalls ausreichend.⁹

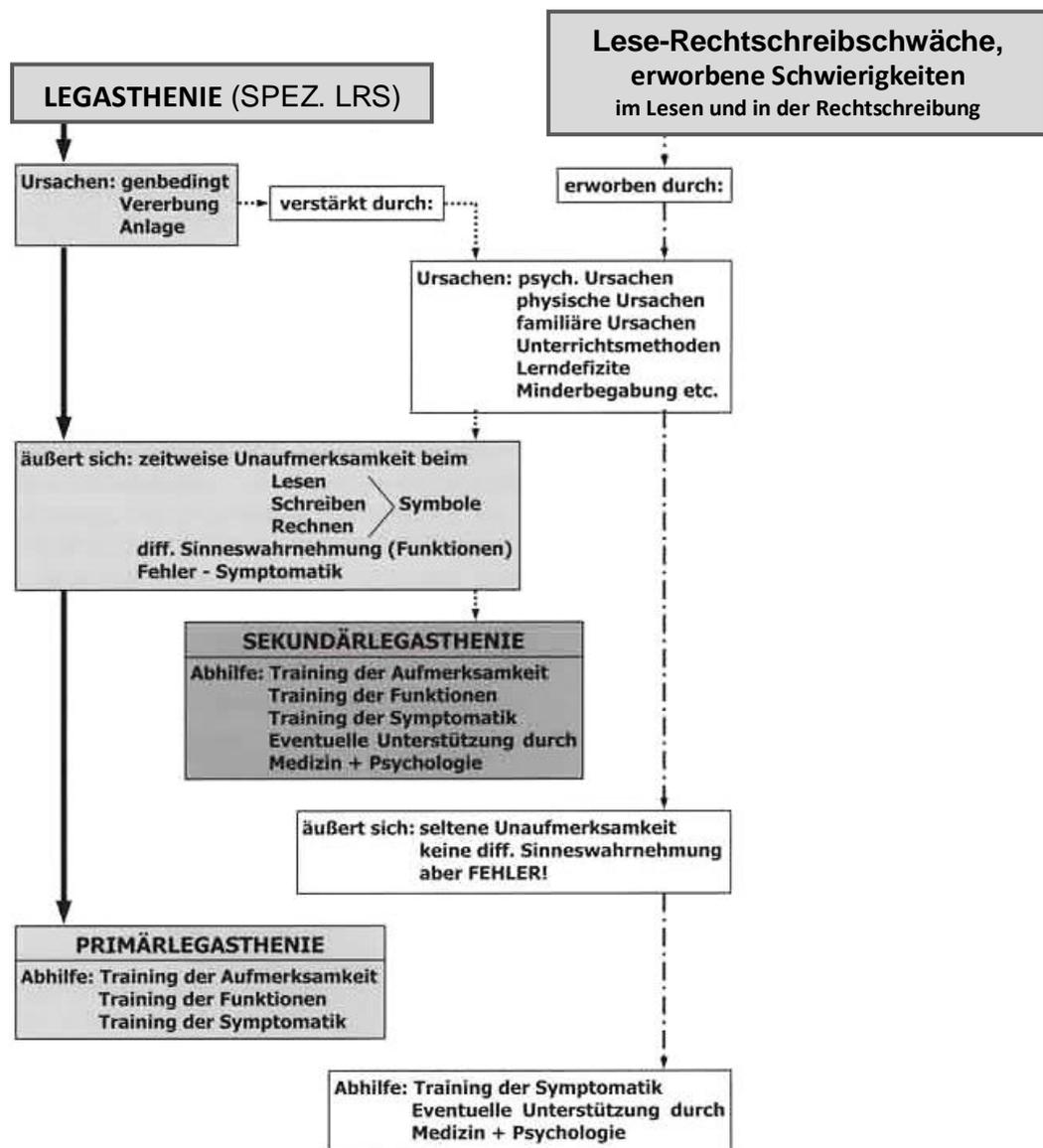
⁹ Breimann, Beate: Informationsschrift zu LRS und den gesetzlichen Rahmenbedingungen NRW. https://www.bvl-legasthenie.de/images/static/pdfs/NRW/InformationsschriftLRS_NRW.pdf. 22.09.2019.



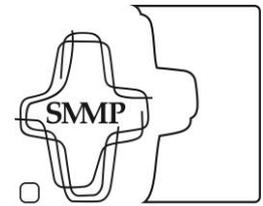
Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

3. Ursachen

Als Ursache bei der genbedingten Legasthenie (spez. LRS) werden vorwiegend **Wahrnehmungsstörungen** angenommen, die zusätzlich zum regelorientierten Rechtschreiberwerb eine **Förderung von Aufmerksamkeit, Sinneswahrnehmungen** und der aufgezeigten **Symptomatik**¹⁰ erforderlich macht. Eine psychologische Beratung und/oder eine die Lerntherapie begleitende Psychotherapie sollte in Erwägung gezogen werden. Schwierigkeiten im Lesen und in der Rechtschreibung können auch bei nicht wahrnehmungsgestörten Kindern vorliegen, die beispielsweise Unterricht versäumt haben oder mit einer Unterrichtsmethode (z.B. „Schreiben nach Gehör“) nicht zurechtkommen. In diesem Fall spricht man jedoch von **erworbenen Schwierigkeiten** im Lesen und in der Rechtschreibung. Die Übersicht veranschaulicht die Differenzierung genbedingter Legasthenie (spez. Lese-Rechtschreibstörung) und besonderer, erworbener Schwierigkeiten im Lesen und in der Rechtschreibung. Letztere werden häufig synonym und missverständlich als LRS bezeichnet.



¹⁰ Kopp-Duller, Astrid: Legasthietraining nach der AFS-Methode. Klagenfurth am Wörtersee. EÖDL 2018. 24.09.2019.



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

4. Diagnostik

Lehrkräfte sind fachlich und juristisch nicht dazu befähigt, zu diagnostizieren, medizinische Testungen durchzuführen oder psychologische Gutachten zu erstellen. Wir bemühen uns in unserer Beratungstätigkeit die pädagogische Bezeichnung der **besonderen Schwierigkeiten im Lesen und in der Rechtschreibung** den medizinischen Begriffen vorziehen. Der Störungsbegriff kann stigmatisieren und insbesondere Kinder glauben lassen, dass sie aus medizinischen Gründen keinen Zugang zum Lesen und zur Rechtschreibung haben.

Leserechtschreibschwache Kinder, Jugendliche und Erwachsene sind jedoch nicht unheilbar krank, sondern können mit einer geeigneten Förderung und Übung lesen und rechtschreiben lernen.

1. Wo sollten sich Eltern als erstes hinwenden, wenn der Verdacht einer Lese- und Rechtschreibstörung zu klären ist?

Der erste Weg sollte zur unterrichtenden Lehrkraft oder Klassenleitung führen, die gemeinsam mit den Eltern nach Ursachen sucht und in Zusammenarbeit mit der Deutschlehrkraft weitere notwendig werdende Maßnahmen aufzeigen kann. Gleichzeitig sollte aber der Kinder- und Jugendarzt aufgesucht werden, der dann ggf. an geeignete und qualifizierte Stellen zwecks Diagnostik überweisen kann.¹¹

2. Wann darf eine Legasthenie/Dyskalkulie (Lese- und Rechtschreibstörung/ Rechenstörung) diagnostiziert werden?

Die Diagnostik der Legasthenie ist eine multiaxiale Ausschlussdiagnostik gemäß ICD 10 der WHO und gehört damit zur Heilbehandlung. Sie umfasst damit u.a. auch eine Anamnese, die stets über den schulischen Bildungsauftrag hinausgeht. Mit einer Diagnostik oder Testung sind unweigerlich Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit verbunden, sie greifen damit in das Persönlichkeitsgrundrecht nach Art 2 Abs. 1 GG ein. Deshalb dürfen Diagnostik und Testung nur mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten erfolgen und dann nur durch dafür ausgebildete Fachkräfte erfolgen.¹²

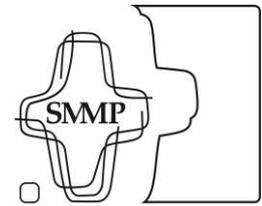
3. Wer darf eine Legasthenie/Dyskalkulie NICHT diagnostizieren?

Lehrer dürfen Leistungstests, Fähigkeitstests, allgemeine Lese- und Rechtschreibtests sowie Rechentests durchführen. Sie dürfen jedoch keine Intelligenz- oder Persönlichkeitstests durchführen und keine Legasthenie- oder Dyskalkulie-Diagnostik vornehmen, da dies außerhalb des pädagogischen Auftrages liegt. Ihnen fehlt darüber hinaus die fachliche Ausbildung.¹³

¹¹ Vgl. Kopp-Duller, Astrid: Legasthienstraining nach der AFS-Methode. Klagenfurt am Wörtersee. EÖDL 2018. 24.09.2019.

¹² Zier, Johanna: Recht für Diplompsychologen - Eine Einführung. Freiburg: Kohlhammer 2002. S. 53ff.

¹³ Vgl. ebd.



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

Schulpsychologen und Diplom-Psychologen dürfen psychologische Tests durchführen, nicht jedoch eine Legasthenie/Dyskalkulie-Diagnostik, da diese zur Heilbehandlung gehören, wofür eine Approbation notwendig ist.

Nicht approbierte psychologische Psychotherapeuten dürfen ebenfalls nicht diagnostizieren, wie im Übrigen auch alle Ärzte nicht, die keinen Nachweis über „besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen“ verfügen.

4. Wer darf eine Legasthenie/Dyskalkulie diagnostizieren?

Mit Änderung des SGB VIII im Jahr 2005 (KICK) hat der Gesetzgeber in § 35a SGB VIII für die Feststellung einer seelischen Behinderung die Berufsgruppen präzisiert, die auf Basis einer multiaxialen Diagnostik nach WHO eine seelische Störung (z.B. Legasthenie mit Sekundärstörungen) diagnostizieren und nach ICD10 klassifizieren dürfen. Dazu zählen:

1. Ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie
2. Approbierte Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, und um die Versorgung zu garantieren:
3. Ärzte oder approbierte psychologische Psychotherapeuten, die nachweislich besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen haben.

5. Was sollte man bei einer Initiativdiagnostik berücksichtigen?

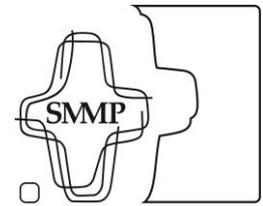
Eltern können initiativ eine Diagnostik und Stellungnahme von einen der im § 35a SGB VIII aufgeführten Berufsgruppen erstellen lassen - soweit der Kinderarzt dies befürwortet und eine entsprechende Überweisung an einen der Vertreter der Berufsgruppen ausstellt.

Eine erste entscheidende Voraussetzung dafür ist, dass Feststeller (Diagnostiker) und Leistungserbringer (Therapeut) nicht die Gleichen sein dürfen (§ 35a Absatz 1a Satz 4 SGB VIII), um wirtschaftliche Interessen zu verhindern.

Eine zweite entscheidende Voraussetzung besteht in der Qualität der Stellungnahmen, die gesichert sein muss und die der Gesetzgeber durch die Präzisierung der Berufsgruppen, die diagnostizieren und Stellungnahmen abgeben dürfen, gewährleistet hat (§ 35a Absatz 1a Satz 1 SGB VIII).

Fehlende Anamnese, fehlende Berücksichtigung der Stellungnahmen der Schule, fehlende Elterngespräche, fehlende Kontaktaufnahme zum Kind im Vorfeld der Testverfahren, fehlende Verhaltensbeobachtungen des Kindes, fehlende Erläuterungen der Testergebnisse und fehlende Aufzeichnung der den tatsächlich kognitiven Fähigkeiten angemessenen erforderlichen, notwendigen und möglichen Fördermaßnahmen für das Kind, etc. weisen auf erhebliche „Kunstfehler der Diagnostik“ hin.¹⁴

¹⁴ Ziegler, Mathias u. Bühner, Markus: Grundlagenwissen der Diagnostik für Nicht-Psychologen. Grundlagen der Psychologischen Diagnostik. Hrsg. von Prof. Dr. Jürgen Kriz. Universität Osnabrück. Springer 2012.



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

5. Schulpolitischer Rahmen und unser Anspruch

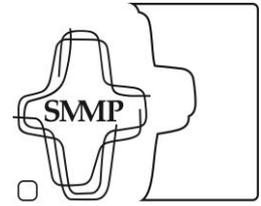
In dem Runderlass des Kultusministeriums NRW vom 19.07.1991¹⁵ wird erklärt, dass für alle Schüler*innen, „bei denen besondere Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens beobachtet werden“, „besondere schulische Fördermaßnahmen notwendig“ sind. Der Erlass betont dabei die Verantwortung der Schule bei der Vermittlung von Lese- und Schreibkompetenzen, schildert die Grundbedingungen für gelingenden Unterricht in diesem Bereich und beschreibt besondere Regelungen der schulinternen Förderung, der Bewertung und der Zusammenarbeit mit (außer-)schulischen Unterstützungssystemen.¹⁶

- Die vorliegende Handreichung dient der gemeinsamen pädagogischen Orientierung des Kollegiums und will die Kontinuität und Qualität der Unterrichts- und Erziehungsprozesse an den Walburgisschulen Menden unterstützen.
- Der im Erlass formulierte Anspruch kommt in den christlichen Grundsätzen und Werten im Leitbild und Schulprogramm unserer Schulen zum Ausdruck. Wir möchten den besonderen Bedürfnissen unserer Schüler*innen Rechnung tragen und ihnen ermöglichen, ihre individuellen Leistungsstärken und Begabungen im Unterricht zu entwickeln.
- Klassenleitungen, Deutschlehrkräfte und Legastheniebeauftragte stehen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten beratend zur Seite. Oberstes Ziel ist es, für die betroffenen Schüler*innen ein Lernklima zu schaffen, in welchem sie entgegen besonderen Schwierigkeiten im Lesen und in der Rechtschreibung ihr Selbstwertgefühl stärken und möglichst motiviert am Schulunterricht teilnehmen.
- Mit jeder Maßnahme der Förderung wird dabei das Ziel verfolgt, Schüler*innen durch fundierte Wissensvermittlung und ganzheitliche Bildung nach christlichen Grundsätzen in der Entwicklung ihrer intellektuellen und individuellen Fähigkeiten zu unterstützen und gute Zukunftsperspektiven zu eröffnen.

Auf der Grundlage eines durch Eltern bzw. Erziehungsberechtigte gestellten Antrages auf Nachteilsausgleich mit vorliegender medizinischer Diagnostik entscheidet die Klassenkonferenz mit Genehmigung der Schulleitung endgültig über die konkreten schulischen Verfahrensweisen und teilt das Ergebnis den Eltern mit. Abhängig von der Diagnostik ist die Inanspruchnahme einer allgemeinen Rechtschreibförderung zur Behebung erworbener Rechtschreibschwierigkeiten aus der Grundschule oder die Teilnahme an einer fächerübergreifenden Legasthenieförderung.

¹⁵ RdErl. d. Kultusministeriums v. 19. 7. 1991: Förderung von Schüler*innen bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS).

¹⁶ Bezirksregierung Arnsberg. https://www.bezregarnsberg.nrw.de/themen/l/lese_rechtschreib/faq_lrs_lehrkraefte.pdf. 20.12.219.



Schwwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

Kontakt

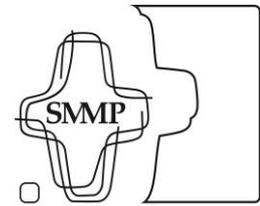
- Bei einem vermuteten oder bereits festgestellten Förderbedarf werden die Eltern oder Erziehungsberechtigten gebeten, mit der Klassenleitung Kontakt aufzunehmen.
- Ein guter Kontakt zu Lehrkräften und gemeinsamer Austausch ist unerlässlich, um die spezielle Problematik betroffener Kinder besser zu verstehen.

Schulische Förderung

- Die fachlich-pädagogische Einschätzung der Deutschlehrkraft und der gemeinsame Austausch mit der Klassenleitung, den Fachlehrkräften und der Legastheniebeauftragten bilden eine weitere Grundlage für die Förderung jedes betroffenen Kindes in allen Fächern.
- Betroffene Schüler*innen nehmen regelmäßig am wöchentlichen Förderkurs teil, wenn nicht bereits eine außerschulische Förderung vorliegt.

Externe Diagnostik

- Ein drittes Fundament der optimalen Förderung ist die Beratung hinsichtlich externer Fördermaßnahmen, ggf. Therapie durch anerkannte Institutionen.
- Eine außerschulische, medizinische Diagnostik ist sinnvoll, um jedes Kind angemessen unterstützen zu können.



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

6. Nachteilsausgleich

Die gesetzlichen Grundlagen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs sind geregelt in **Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes**, **§§ 1 und 2 des Schulgesetzes NRW** und im **Sozialgesetzbuch IX - § 126** (Bezirksregierung, 2014). **Besondere Schutzmaßnahmen** wie die Nichtbewertung der Rechtschreibleistung bei LRS sind lt. Erlass und allgemeiner Prüfungsordnung vorgesehen bei Schüler*innen der **Klassen 2–6** und in **besonders begründeten Einzelfällen** für die Klassen **7–10** [Klasse 9 (G8) und 10 (G9)], sofern zusätzliche Fördermaßnahmen erforderlich sind und eine Behebung der besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben bis zum Ende der Klasse 6 nicht möglich war. In dem Umfang, den die Art der individuellen Beeinträchtigung zulässt, sollen analog dazu **Nachteilsausgleiche gegen Ende der Sekundarstufe I** nach Möglichkeit sukzessive abgebaut werden¹⁷.

Der Nachteilsausgleich trifft die zwei Komponenten

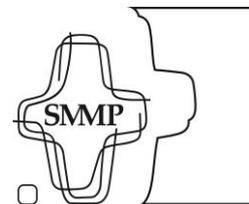
1. Leistungsfeststellung (Klassenarbeit /Klausur)
2. Leistungsbeurteilung (Benotung)

- **Ein Nachteilsausgleich darf keinesfalls einhergehen mit einer Senkung des Anforderungsniveaus**, sondern soll im Sinne einer Kompensation des mit einer Behinderung bzw. Teilleistungsstörung¹⁸ und/ oder einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung verbundenen Nachteils dienen¹⁹.
- **Dabei ist der individuellen Benachteiligung angemessen Rechnung zu tragen**, ohne dass das Anspruchsniveau der Leistungsanforderungen und damit der Anspruch an die Qualität des Ergebnisses geringer bemessen werden.
- **Art und Umfang von Nachteilsausgleichen sind so auszurichten**, dass die in der Behinderung begründete Benachteiligung ausgeglichen und dem Grundsatz der Kompensation behinderungsbedingter Nachteile möglichst vollständig entsprochen wird.
- **Dabei gilt das Gebot, die Objektivität einer anforderungsgerechten Leistungserbringung zu wahren**. So zielt ein Nachteilsausgleich darauf ab, die äußeren Bedingungen der Leistungsüberprüfung zu verändern.
- **Grundsätzlich ist bei der Erteilung eines Nachteilsausgleichs der Einzelfall unter Berücksichtigung des individuellen Entwicklungsprozesses zu betrachten**, sodass die Form eines Nachteilsausgleichs regelmäßig reflektiert und angepasst werden muss.

¹⁷Vgl. Ministerium für Bildung und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen: Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schüler*innen Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der Sekundarstufe I – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen. Stand: Juli 2017.

¹⁸ Vgl. RdErl. d. Kultusministeriums v. 19. 7. 1991: Förderung von Schüler*innen bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS).

¹⁹Vgl. ebd.



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

- **Sofern die Fördermaßnahmen zur Behebung besonderer Schwierigkeiten im Bereich des Lesens und der Rechtschreibung bis zum Ende der Erprobungsstufe nicht zu einer mindestens „ausreichenden“ Leistung führen**, kann ein Nachteilsausgleich abschließend auch darüber hinaus bis zum Ende der Sek. I und in Einzelfällen in der Sek. II (jedoch nur bei vorheriger kontinuierlicher Förderung) gewährt werden.

Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

auf der Grundlage der Bereinigten Amtlichen Sammlung der Schulvorschriften (BASS)²⁰

Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für Schüler*innen mit Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben die allgemeinen Bestimmungen über die Leistungsfeststellung und -beurteilung.

Für Schüler*innen, die einer zusätzlichen Fördermaßnahme bedürfen, gilt für die Klassen 2 bis 6 und **in besonders begründeten Einzelfällen auch für die Klassen 7 bis 10**, an Gymnasien mit achtjährigem Bildungsgang für die Klassen 7 bis 9, zusätzlich:

Schriftliche Arbeiten und Übungen

Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und in allen anderen Fächern kann die Lehrerin oder der Lehrer **im Einzelfall eine andere Aufgabe stellen, mehr Zeit einräumen oder von der Benotung der Rechtschreibleistung absehen** und die Klassenarbeit mit einer **Bemerkung** versehen, die den Lernstand aufzeigt und zur Weiterarbeit ermutigt.

Beurteilung

Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach mit einbezogen

Fremdsprachen

In den Fremdsprachen können **Vokabelkenntnisse** durch mündliche Leistungsnachweise erbracht werden. Die Erziehungsberechtigten sind über den Leistungsstand ihres Kindes zu informieren.

Zeugnisse

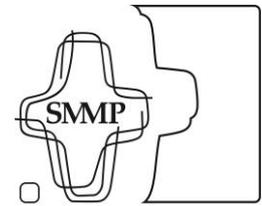
Der Anteil des Rechtschreibens ist bei der Bildung der Note im Fach Deutsch zurückhaltend zu gewichten.

In den Zeugnissen kann in der Rubrik „Bemerkungen“ aufgenommen werden, dass die Schülerin oder der Schüler an einer zusätzlichen LRS-Fördermaßnahme teilgenommen hat.

Versetzung

Bei Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe von Abschlüssen dürfen die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht den Ausschlag geben.

²⁰ Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften NRW 14-01 Nr. 1. Förderung von Schüler*innen bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.07.1991 (GABl. NW. IS. 174).



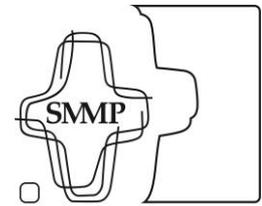
Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

Übergang zu Realschulen und Gymnasien

Besondere Schwierigkeiten in der Rechtschreibung allein sind kein Grund, eine Schülerin oder einen Schüler für den Übergang in die Realschule oder das Gymnasium bei sonst angemessener Gesamtleistung als nicht geeignet zu beurteilen.

Weitere Maßnahmen auf der Grundlage des Nachteilsausgleichs lt. Erlass bis Kl. 6 und in begründeten Ausnahmefällen bis Klasse 10 sind beispielsweise

- **Zeitverlängerung bei Klassenarbeiten:** Der Lernende korrigiert nach Ablauf der Regelzeit die eigenen Fehler mit einem andersfarbigen Stift. Die Korrektur betrifft ausschließlich Rechtschreibfehler.
- **Verzicht auf Diktate oder Vorbereitung:** Für legasthenische Schüler*innen ist es einer der schwierigsten Aufgaben, ein Wort im Diktat zu schreiben. Die akustische Verarbeitungsschwäche und potenzielle Speicherschwäche für Wortbilder bei vielen legasthenischen Kindern und Jugendlichen macht eine langfristige Vorbereitung auf ein Diktat unbedingt notwendig. Bei offenkundig großen und anhaltenden Schwierigkeiten sollten Lernende dieser Überprüfungsform nicht ausgesetzt werden.
- **Bei Aufgaben im Hörverstehen in den Fremdsprachen:** Bei längeren auditiven oder audiovisuellen Materialien kann der Text schriftlich vorgelegt werden. Auch können die „herauszuhörenden“ Wörter als Wortliste vorgegeben werden.
- **In Klassenarbeiten spezifisch gestaltete Aufgabenblätter:** Schriftgrößen: 12-14, Schriftarten: Comic Neue, Arial, Calibri, Zeilenabstand: 1,5; Reduzierung auf eine Aufgabe pro Blatt, kurzgefasste Aufgabentexte, evtl. visuelle Darstellung oder Entlastung des Aufgabeninhaltes
- **Aufgabenstellung und methodischer Zugriff:** Vorlesen der Aufgabenstellung durch die Fachlehrkraft oder im Plenum
- **Mündliche statt schriftlicher Prüfungen:** z.B. bei Vokabeltests
- **Unterrichtsorganisatorische Veränderungen:** z.B. Sitzplatz mit guten Sicht- und Hörverhältnissen
- **Verwendung von Hilfsmitteln:** z.B. Wörterbuch, Laptop, Hörhilfe



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

Nachteilsausgleich bei Lernstandserhebungen²¹

Die Schüler*innen der Klasse 8 an allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I sind verpflichtet, an den zentralen Lernstandserhebungen teilzunehmen. Über die Teilnahme von Schüler*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung entscheidet die Schule (siehe Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 20.12.2006 [BASS 12-32 Nr. 4, Abs. 2.3]), ebenso wie über Art und Umfang des Nachteilsausgleiches auf der Basis der dokumentierten Förderplanungen. Für die Förderschwerpunkte „Hören und Kommunikation“, „Sehen“ und „Sprache“ werden modifizierte Testhefte zur Verfügung gestellt. Bei der Verwendung der modifizierten Testhefte sollte wie bei der Gewährung von Nachteilsausgleich in jedem Einzelfall, d. h. für jede Schülerin bzw. jeden Schüler, geprüft werden, ob die modifizierten Aufgaben erforderlich sind.

Verfahren bei mündlichen Prüfungen

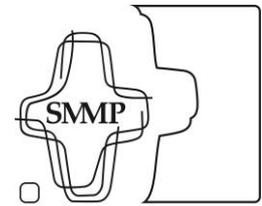
Im Hinblick auf verpflichtende mündliche Prüfungen sollte für Schüler*innen im konkreten Fall ein abgestimmtes Prüfungssetting angestrebt werden (z.B. Gesprächskarten zur Überprüfung des monologischen oder dialogischen Sprechens in bestimmter Schriftgröße, visuelle Hervorhebungen, Zeitverlängerung bei der Sichtung der Aufgabenstellung). Solche individuellen Regelungen sind ggf. im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht zu treffen. Maßgeblich für die Entscheidung, wie im Einzelfall verfahren werden kann, sind dabei die dokumentierten Umgangsweisen mit der bestehenden Kommunikationsschwierigkeit im Unterricht.²²

Verfahren bei den ZP10

Damit durch die Schulleitung ein individueller Nachteilsausgleich bei den Prüfungen zur Erlangung des Mittleren Schulabschlusses (MSA) gewährt werden kann, muss dieser in der Regel bereits im vorausgegangenen Unterricht im Rahmen eines individuellen Förderkonzeptes dokumentiert und regelmäßig überprüft bzw. fortgeschrieben worden sein. Grundlage für die Entscheidung ist daher die Praxis der bisherigen individuellen Förderplanung einschließlich der kontinuierlichen Dokumentation, welche Nachteilsausgleiche bei Tests, Klassenarbeiten oder anderen Formen der Leistungsüberprüfung in den zurückliegenden Schuljahren gewährt worden sind. Die notwendigen Anpassungen der Prüfungsaufgaben für Förderschwerpunkte bzw. Behinderungen erfolgen in Nordrhein-Westfalen durch eine vom Ministerium für Schule und Bildung eingesetzte Expertengruppe aus Lehrkräften der Sonderpädagogik. Für alle modifizierten Prüfungsaufgaben gilt: Diese werden zentral zur Verfügung gestellt. Der Zugang muss online im Schulverwaltungsportal beantragt werden.

²¹ Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften NRW 14-01 Nr. 1. Förderung von Schüler*innen bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.07.1991 (GABl. NW. I S. 174).

²² Vgl. ebd.



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

Nachteilsausgleiche für Schüler*innen besonderen Auffälligkeiten im Bereich des Lesens und Schreibens bis zum Ende der Klasse 10

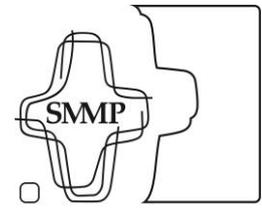
In besonders begründeten Einzelfällen können für eine Schülerin oder einen Schüler, wenn zusätzliche Fördermaßnahmen erforderlich sind und eine Behebung der Lese-Rechtschreibschwierigkeiten bis zum Ende der Klasse 6 nicht möglich war, Nachteilsausgleiche auch noch bis zum Ende der Klasse 10 bzw. der Klasse 9 des verkürzten gymnasialen Bildungsgangs gewährt werden. Grundlage hierfür ist der Erlass zur Förderung von Schüler*innen bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens, LRS-Erlass (BASS 14 - 01 Nr. 1).

Beantragung eines Nachteilsausgleiches

Ein möglicher schulinterner Ablauf zur Abstimmung von Nachteilsausgleichen sieht wie folgt aus:

- Eltern oder Lehrkräfte beantragen einen Nachteilsausgleich formlos bei der Schulleitung. Zur Begründung sind vorliegende Nachweise wie medizinische Atteste oder Bescheinigungen über die Teilnahme an Fördermaßnahmen beizufügen. Für Schüler*innen mit besonderen Auffälligkeiten im Bereich des Lesens und Rechtschreibens können Diagnosen, auch pädagogische, beigelegt werden (BASS 14.01 – Nr. 1, unter 2.1). Aus vorhandenen Gutachten und Attesten kann umgekehrt kein zwingender Anspruch auf einen Nachteilsausgleich abgeleitet werden. Entscheidend ist immer die fachlich-pädagogische Einschätzung durch die Schule.
- Die Klassen- oder Stufenkonferenz berät in Abstimmung mit der jeweiligen Schülerin oder dem jeweiligen Schüler und den Eltern über den zu gewährenden Nachteilsausgleich. Der Antrag und das Votum der Konferenz sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Entscheidung vorzulegen.
- Die Klassen- oder Stufenkonferenz beschreibt die Fördermaßnahmen, dokumentiert sie und macht diese damit über die Schullaufbahn transparent und nachprüfbar.
- Die Eltern sind über die Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters zu informieren. Die Entscheidung der Schulleitung zum Nachteilsausgleich und das Gespräch mit den Eltern werden in der Akte dokumentiert.
- In strittigen Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die obere Schulaufsichtsbehörde einbeziehen.

- ⇒ **Ein gewährter Nachteilsausgleich ist immer eine Einzelfallentscheidung. Die pädagogische Konferenz berät sich aufgrund der individuellen Situation des bzw. der Lernenden und schlägt der Schulleitung geeignete Maßnahmen vor.**
- ⇒ **Die abschließende Entscheidung darüber, ob und ggf. welche Maßnahmen zum Nachteilsausgleich getroffen werden, obliegt der Schulleitung. Das Konferenzprotokoll muss folglich die Unterschrift der Schulleitung oder eines Beauftragten enthalten.**
- ⇒ **Beschlossene Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind im Förderplan und in den entsprechenden Dokumentationsbögen aufzuführen.**



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

Dokumentation des Nachteilsausgleichs

Bei Schüler*innen ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen etc.) sind die Maßnahmen der Förderung wie auch die gewährten Arten und Formen von Nachteilsausgleichen (ggf. mit Anlagen) in den Förderakten im Sekretariat zu vermerken, wenn die Schüler*innen aufgrund der Art und Dauer ihrer Beeinträchtigung über längere Zeit oder auf Dauer besondere Unterstützung und Nachteilsausgleiche erhalten.

Dokumentation von sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf

Für Schüler*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung müssen individuelle Fördermaßnahmen und gewährte Nachteilsausgleiche in einem individuellen Förderplan gem. § 21 Absatz 7 Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF) dokumentiert und beschrieben werden. Im individuellen Schülerbogen sollte ebenfalls dokumentiert werden, wann und in welchem Kontext der Nachteilsausgleich mit den Eltern beraten und besprochen wurde. Die Vereinbarungen geschehen in der Regel im Rahmen des sogenannten ‚Hilfeplangesprächs‘ (HPG). Üblicherweise lädt das Jugendamt alle Beteiligten, darunter die Erprobungsstufenkoordinatorin, einmal jährlich zu einem Hilfeplangespräch ein.

Zeugnis

Im Zeugnis erscheint keine Bemerkung über den gewährten Nachteilsausgleich. Die Maßstäbe für die Leistungsbewertung orientieren sich an den Vorgaben der Ausbildungsordnung, die für den jeweils besuchten Bildungsgang der allgemeinen Schule vorgegeben ist, und unterliegen damit der gesetzlich vorgegebenen Zielgleichheit der Bildungsabschlüsse allgemeiner Schulen.

Versetzung

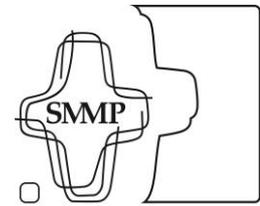
Bei Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe von Abschlüssen dürfen die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht den Ausschlag geben (Schulministerium 2013, BASS 14 – 01 Nr.4.3).

Übergang zu Realschulen und Gymnasien

Besondere Schwierigkeiten im Rechtschreiben allein sind kein Grund, eine Schülerin oder einen Schüler für den Übergang in die Realschule oder das Gymnasium bei sonst angemessener Gesamtleistung als nicht geeignet zu beurteilen (Schulministerium 2013, BASS 14 – 01 Nr.4.4)

Gesetzliche Regelungen: Erlass, APO-GOST

<ul style="list-style-type: none"> ➤ Klasse 5- 9 (Gymnasium) ➤ Klasse 5-10 (Realschule) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Einführungs- und Qualifikationsphase
LRS - Erlass	APO - GOST
Für zentrale Prüfungen und Abitur gelten Sonderregelungen.	



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

Jedes Bundesland hat einen eigenen LRS-Erlass. Der LRS-Erlass NRW ist von 1991. Kultusministerkonferenzen aktualisieren einzelne Passagen, so zuletzt für NRW am 18.06.2012.

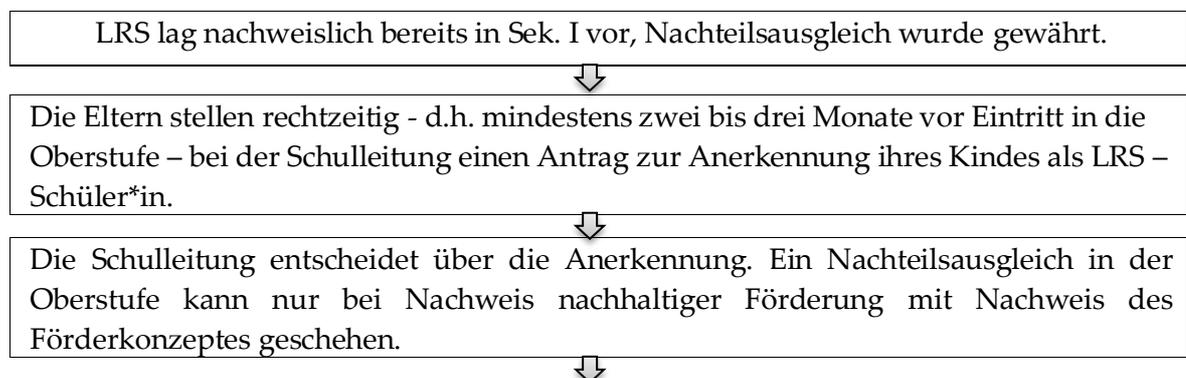
Übersichtstabelle bis Jahrgangsstufe 10²³

3-6	7-10
Schüler*innen der Jgst. 3-6, deren Anforderungen im Lesen und Rechtschreiben über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten den Anforderungen nicht entsprechen.	Schüler*innen der Jgst. 7-10, wenn in Einzelfällen deren besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben bisher nicht behoben werden konnten.

Nachteilsausgleich und Leistungsbewertung ab Klasse 10 (Oberstufe) lt. APO-GOST

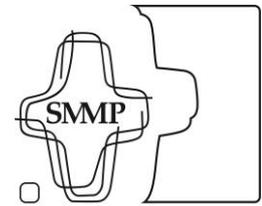
Schüler*innen, die nachweislich bereits in der Sekundarstufe I LRS – Schüler*innen im Sinne des Erlasses waren und auch trotz Förderung weiterhin von LRS betroffen sind, fallen unter die Oberstufenregelung APO-GOST. Für Schüler/innen ab der Klasse 10 (Oberstufe) können bereits bestehende Regelungen des Nachteilsausgleichs durch Antrag der Eltern bei der Schulleitung verlängert werden. Nach Klasse 10 darf von den Maßnahmen der üblichen Leistungsbewertung nicht mehr abgewichen werden. Es ist ausschließlich die Gewährung eines Nachteilsausgleichs möglich. Bei schriftlichen Arbeiten kann aufgrund von mangelnder Rechtschreibleistung die Beurteilung herabgesetzt werden. Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der **Schulleiter** Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet anstelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. **Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.**²⁴

Verfahren bei Antrag auf Nachteilsausgleich in der Oberstufe



²³ Vgl. ebd. Tabelle: LRS- Schüler*innen laut LRS- Erlass NRW 1991. Adaptiert (2020) für die Jgst. des Gymnasiums (2020).

²⁴ §13 Abs. 7 APO GOSt; Schulministerium NRW, 2014.



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

<ul style="list-style-type: none">• bei Anerkennung Gewährung des Nachteilsausgleichs• zusätzliche Korrekturzeit• kein Aussetzen der Note	<ul style="list-style-type: none">• bei Ablehnung keine Maßnahmen des Nachteilsausgleichs• kein Aussetzen der Note
---	---

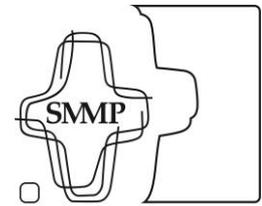
Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs in der Oberstufe²⁵ sind beispielsweise eine zusätzliche Korrekturzeit, mündliches Abfragen von Vokabeln, Arbeit mit PC, Arbeit in separatem Raum. Die **Maßnahmen des Nachteilsausgleichs werden nicht in das Zeugnis aufgenommen.**

Berücksichtigung von LRS im Abitur

Für die Gewährung des Nachteilsausgleichs im Abitur ist die **Bezirksregierung** zuständig. Die Schulen haben hier keine Entscheidungskompetenz. Sie werden alljährlich per Schulmail durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung aufgefordert, Schüler*innen zu melden, für die im Rahmen der zentralen Abschlussprüfungen Nachteilsausgleich beantragt wird.²⁶

²⁵ Die Möglichkeit, ein Nachschlagewerk zu nutzen entlastet Schüler*innen mit LRS meist nicht in ausreichendem Maße. Gerade dabei werden die Fertigkeiten benötigt, in denen sie benachteiligt sind.

²⁶ Anmeldung über die Schulverwaltungsseite der Bezirksregierung.

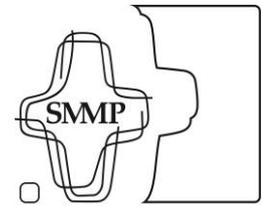


Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

Klassenübersicht: Bedingungen zur Leistungsbeurteilung bei LRS²⁷

Klasse 3 - 6	Klasse 7 - 10	Oberstufe	ZAP	Abitur
<p>Voraussetzung: mindestens 3 Monate Leistungen im L /R , die den Anforderungen nicht entsprechen (entsprechend Noten 5 und 6).</p> <p>Schulische Förderung mit Dokumentation des Förderplans – und Förderergebnisses -----</p> <p>Gewährung von Nachteilsausgleich (Nicht auf dem Zeugnis zu vermerken!) Entscheidung trifft die Schulleitung.</p> <p>Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach aufgenommen. Auf die Benotung der Teilbereiche Lesen und Rechtschreiben kann verzichtet werden. Dies gilt für die Klassen 3 und 4 auch für das Zeugnis.</p>	<p>Voraussetzung: In Einzelfällen konnten die bisherigen Schwierigkeiten nicht behoben werden. (Einrichtung schulübergreifender Fördergruppe im Bedarfsfall möglich).</p> <p>Schulische Förderung mit Dokumentation des Förderplans – und Förderergebnisses -----</p> <p>Gewährung von Nachteilsausgleich (Nicht auf dem Zeugnis zu vermerken!) Entscheidung trifft die Schulleitung.</p> <p>Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach aufgenommen. Schriftliche Leistungen werden nicht herabgesetzt.</p>	<p>Voraussetzung: Erheblich veränderungsresistente LRS, als besonderer Ausnahmefall, deren Behebung bis zum Ende der SEK I nicht möglich war.</p> <p>Schulische Förderung in Sek I mit Dokumentation des Förderplans – und Förderergebnisses -----</p> <p>Gewährung von Nachteilsausgleich: Eltern stellen bei der Schulleitung Antrag auf Nachteilsausgleich. Lehrer weisen anhand von Dokumentationen nach, dass individueller Nachteilsausgleich auch in Sek I bereits gewährt wurde. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs: z.B. Verlängerung der Vorbereitungs- und Prüfungszeit separater Prüfungsraum etc. Entscheidung trifft die Schulleitung. Die gewährte Form des Ausgleichs muss auch in der vorausgegangenen Förderpraxis dokumentiert worden sein. Sie kann weitergeführt werden. Fachliche Leistungsanforderungen bleiben unberührt, kein Aussetzen der Benotung der LR-Leistung. Bei schriftl. Arbeiten kann die Note aufgrund mangelhafter Rechtschreibleistung herabgesetzt werden.</p>	<p>Voraussetzung: Erheblich veränderungsresistente LRS, als besonderer Ausnahmefall, deren Behebung bis zum Ende der SEK I nicht möglich war.</p> <p>Schulische Förderung in Sek I mit Dokumentation des Förderplans – und Förderergebnisses -----</p> <p>Gewährung von Nachteilsausgleich in der ZAP Eltern stellen bei der Schulleitung Antrag auf Nachteilsausgleich. Lehrer weisen anhand von Dokumentationen nach, dass individueller Nachteilsausgleich auch im laufenden Schuljahr bereits gewährt wurde. Die gewährte Form des Ausgleichs muss in der vorausgegangenen Förderpraxis zur Anwendung gekommen und dokumentiert worden sein. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs: z.B. Verlängerung der Vorbereitungs- und Prüfungszeit separater Prüfungsraum etc. Entscheidung trifft die Schulleitung.</p> <p>Fachliche Leistungsanforderungen bleiben unberührt, kein Aussetzen der Benotung der LR-Leistung Bei schriftl. Arbeiten kann die Note aufgrund mangelhafter Rechtschreibleistung herabgesetzt werden</p>	<p>Voraussetzung: Erheblich veränderungsresistente LRS, als besonderer Ausnahmefall, deren Behebung trotz schulischer ,intensiver und dokumentierter Fördermaßnahmen nicht möglich war.</p> <p>Schulische Förderung in Sek I und Gewährung von Nachteilsausgleich in Sek I mit Dokumentation -----</p> <p>Gewährung von Nachteilsausgleich im Abitur Eltern stellen bei der Schulleitung Antrag auf Nachteilsausgleich. Lehrer weisen anhand von Dokumentationen nach, dass individueller Nachteilsausgleich auch in der Oberstufe bereits gewährt wurde. Schulleitung stellt den Antrag bei der Bezirksregierung. Für die Gewährung des Nachteilsausgleichs im Abitur ist die Bezirksregierung zuständig Die gewährte Form des Ausgleichs muss auch in der vorausgegangenen Förderpraxis zur Anwendung gekommen und dokumentiert worden sein. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs: z.B. Verlängerung der Vorbereitungs- und Prüfungszeit separater Prüfungsraum etc. Fachliche Leistungsanforderungen bleiben unberührt, kein Aussetzen der Benotung der LR-Leistung. Bei schriftl. Arbeiten kann die Note aufgrund mangelhafter Rechtschreibleistung herabgesetzt werden.</p>

²⁷ Gesetzliche Regelungen NRW. Schulministerium NRW. (15. 06 2014). APO GOst. Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe. https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/GY-OberstufeSekII/APO_GOST_Oberstufe2011.pdf



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

7. Gleichbehandlungsgrundsatz

Bei einem Nachteilsausgleich handelt es sich zusammenfassend um eine gezielte Hilfe und Unterstützungsmaßnahme, die eine Schülerin oder einen Schüler mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf in die Lage versetzen soll, ihre/seine Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen des Fachunterrichts nachzuweisen.

Der Nachteilsausgleich wird angepasst an die Bedürfnisse des Kindes unterschiedlich gestaltet (z.B. verlängerte Lesezeit, zusätzliche Zeitvergabe zur nachträglichen Verbesserung von ausschließlich Rechtschreibfehlern mit einem anders farbigen Stift nach Ablauf der Prüfungszeit, die mündliche Abfrage von Vokabeln in Fremdsprachen etc.).

In diesem Sinne dient der Nachteilsausgleich ausschließlich der Kompensation der mit einer Behinderung und/oder einem sonderpädagogischen Förderbedarf verbundenen Nachteile. Der individuellen Benachteiligung soll dabei angemessen Rechnung getragen werden, aber keinesfalls das fachliche Anspruchsniveau der Leistungsanforderungen und damit der Anspruch an die Qualität der Ergebnisse herabgesetzt werden.

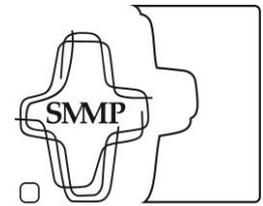
Ein Nachteilsausgleich ist also auf **fachliche Zielgleichheit** ausgerichtet. Das bedeutet: Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs darf sich ausschließlich auf den Bereich der Rechtschreibung, keinesfalls aber auf die Anforderungen im fachlichen Anteil des Unterrichts beziehen. Insbesondere nach dem **Gleichbehandlungsgrundsatz** (dem Recht auf Gleichbehandlung) würde eine Anforderungsreduzierung für einzelne Schüler*innen eine ungerechtfertigte Bevorzugung darstellen.

Häufig vertreten ist Annahme, die Rechtschreibleistung werde in schriftlichen Leistungsüberprüfungen grundsätzlich nicht bewertet.

Die im LRS-Erlass formulierte Maßnahme richtet sich in erster Linie an Schüler*innen bis Klasse 6. Darüber hinaus gelten die Regelungen jedoch für Lernende der Klasse 7 bis 10 nur weiterhin, wenn „deren besondere Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben bisher nicht behoben werden konnten.“

Die Nichtbewertung der Rechtschreibleistung stellt vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes eine besondere Schutzmaßnahme dar, die nach Klasse 6 von der unterrichtenden Lehrkraft als letztes Mittel gewählt und im Einzelfall entschieden werden kann. Grundsätzlich sollen NTA gegen Ende der Sek. I sukzessive abgebaut werden, um auf zielgleiche Prüfungsanforderungen (z.B. Abiturprüfungen) vorzubereiten.

Die Ergebnisse der fachlich-pädagogischen Diagnose der Schule, eine anerkannte Diagnostik nach den Kriterien der WHO und die Zeugniskopien der beiden letzten Schuljahre bilden die Grundlage einer weiteren Beratung der Ansprechpartnerin für LRS mit den Eltern hinsichtlich eines **Antrags auf Nachteilsausgleich**. Dieser Antrag wird der



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

Klassenkonferenz vorgelegt, die dann mithilfe der vorliegenden Unterlagen diesen Antrag unterstützen oder Anpassungen vorschlagen wird. Die Entscheidung über den Antrag trifft dann die Schulleitung.

Nachteilsausgleich in Klassen 5-6

Nach entsprechendem Antrag können²⁸ bei Schüler*innen der Klassen 5 und 6 mit diagnostizierter LRS die Rechtschreibleistungen nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten im Fach Deutsch miteinbezogen werden. Andere Nachteilsausgleiche werden in besonders begründeten Einzelfällen gewährt, dürfen sich jedoch ausschließlich auf den Bereich der Rechtschreibleistungen beziehen.

Nachteilsausgleich in Klassen 7-10

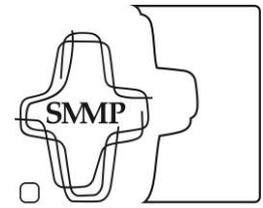
Die Inanspruchnahme eines Nachteilsausgleiches nur noch in besonders begründeten Einzelfällen möglich.

Nachteilsausgleich in der Oberstufe

In der **Oberstufe** kann ein Nachteilsausgleich nur noch gewährt werden, wenn bereits in der Sekundarstufe I regelmäßig der gleiche Nachteilsausgleich gewährt wurde und dies lückenlos dokumentiert wurde. Die Notwendigkeit des Nachteilsausgleiches wird halbjährlich evaluiert; je nach Lernfortschritt des Kindes kann dann grundsätzlich auch zu einer zurückhaltenden Gewichtung der Rechtschreibleistung übergegangen werden. Da die Eltern halbjährlich über den Lernfortschritt ihres Kindes informiert werden und somit eine enge Begleitung gewährleistet wird, muss ein Nachteilsausgleich von den Eltern nicht immer wieder neu beantragt werden.

Auf dem Zeugnis wird die Inanspruchnahme des Nachteilsausgleichs nicht vermerkt.

²⁸ s. auch „Kann“-Bestimmung, S. 9.



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

8. Schulische Förderung

Rechtschreibförderung als Kontinuum

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre bringen Schüler*innen sehr unterschiedliche Voraussetzungen im Bereich des Lesens und Rechtschreibens mit. Deshalb richten insbesondere die Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer zu Beginn des 1. Halbjahres ihr besonderes Augenmerk darauf, die Leistungsfähigkeit in diesem Bereich zu beobachten. Eventuelle individuelle Förderbedarfe in der Jahrgangsstufe 5 werden durch einen umfassenden Rechtschreibtest diagnostiziert.

Bereits erste Leistungskontrollen und Rücksprachen mit andern Fachlehrerinnen und Fachlehrern werden bei der fachlich-pädagogischen Beurteilung der Lernsituation der Fünftklässler und Fünftklässlerinnen hinzugezogen. In der Regel gelangen den Schüler*innen, bei denen die Rechtschreib- und Lesekompetenzen noch gering ausgeprägt sind, mit entsprechender inner- und außerschulischer Unterstützung bereits innerhalb des ersten Schuljahres enorme Fortschritte.

Feststellung eines besonderen Förderbedarfs

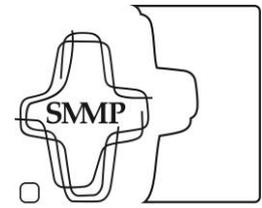
Bei einem festgestellten hohen Unterstützungsbedarf im Bereich des Lesens und Rechtsschreibens und nach erfolgter externer Diagnostik wird die wöchentliche Teilnahme am schulischen Förderkurs in Betracht gezogen. Die Zuweisung in einen LRS-Förderkurs erfolgt halbjährlich und erfolgt nach Beratung von Klassenleitung, Deutschlehrkraft und zertifizierter Ansprechpartnerin. Der Antrag auf Nachteilsausgleich muss von der Klassenkonferenz (mit Genehmigung der Schulleitung) bestätigt werden und wird den Eltern oder Erziehungsberechtigten mitgeteilt. Die Lernfortschritte im Förderkurs für besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben werden von der zertifizierten Lehrkraft halbjährlich evaluiert.

Die Förderkurse finden klassen- und jahrgangsübergreifend statt. Betroffene Schüler*innen der 5-6 Klasse, sowie der Klassen 7-10 (G9) werden je einmal wöchentlich eine Unterrichtseinheit gefördert. Geleitet werden die Kurse nach Möglichkeit von Lehrern, die im Bereich LRS durch entsprechende Fortbildungen qualifiziert sind.

Inhalte der schulischen LRS-Förderung

Im wöchentlichen LRS-Förderkurs wird ab dem Schuljahr 2020-21 u.a. mit folgender Materialauswahl gearbeitet:

- Brezing, Maisenbacher, Renk et. al. (Hrsg.): FRESCH - Freiburger Rechtschreibschule. Grundlagen, Diagnosemöglichkeiten, LRS-Förderung in der Schule. Alle Schulklassen. AOL.
- Engelen, Ute u. Westerhaus, Franziska (Hrsg.): Gezielt fördern. 5./6. Schuljahr Intensivkurs LRS · Lesen, Rechtschreiben, Grammatik. Cornelsen.



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

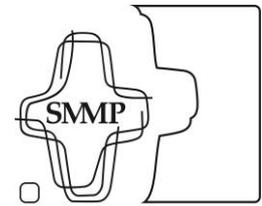
- Horch-Enzian, Ulrich: Individuelle Förderung bei LRS, 4.-7. Schuljahr Aufbautraining. Schöningh.
- Neubauer, Annette: LRS? Typische Fehlerquellen anpacken. Das bewährte Trainingsprogramm für die Sekundarstufe - mit zusätzlichen kontrastiven Übungen. Klasse 7-9. AOL.
- Schlamp-Diekmann, Franziska (Hrsg.): LRS-Fördermaterialien 2. Materialband Rechtschreiben 5-10. Fördermaterialien zur Rechtschreibung in den Klassen 5 bis 10 - auf dem neuesten Stand der LRS-Forschung. Auer.
- Schneider, Manuela: Fortbildung zur LRS-Lehrkraft Rechtschreibtraining als Förderangebot. Fördermaterialien. Kindertherapie Ruhrgebiet. Heilpraktikerin für Psychotherapie. VFP - Verband Freier Psychotherapeuten, BVL - Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V. Heilpraktiker für Psychotherapie und Psychologischer Berater e.V. November 2019.
- Sturmberg-Seeger, Susanne: LRS in der Sekundarstufe: Rechtschreibtraining. Übungsmaterial für den Speicherbereich und für die Großschreibung (5. bis 10. Klasse). Persen.

Das Angebot von Fördermaterialien wird ständig erweitert und aktualisiert. Ziel des schulischen Förderkurses ist es, das Selbstbewusstsein der Schüler*innen zu stärken, Lernhemmungen und Blockaden abzubauen, Lust auf Lesen und Schreiben zu wecken bzw. zu erhalten, sowie Arbeitstechniken zu vermitteln, die ihnen helfen, Schwächen auszugleichen und Lernlücken zu schließen. Von schulischer Seite kann bei einer vorliegenden LRS keine heilende oder therapeutische Arbeit geleistet werden. Vielmehr versteht sich der Kurs als Förderangebot, um von schulischer Seite die häusliche Arbeit und außerschulische Fördermaßnahmen zu unterstützen.

Aufgabe unseres schulischen Förderkurses ist die Vertiefung von Merk- und Regelwissen zur Rechtschreibung. In besonderer Weise werden die Aufmerksamkeit und die Sinneswahrnehmungen der Lernenden geschult. Vertieft werden im Bereich der Wahrnehmungstrennschärfe (WT) die visuelle Unterscheidung der Buchstabenform (WTvis) sowie die auditive Unterscheidung von Lauten (WTAud). Im Bereich der Wahrnehmungsrichtung bzw. Serialität (WR) wird an Durchgliederungsfehlern (WRser) und Raumlagefehlern (WRro) gearbeitet.

Die Teilnahme am LRS-Förderkurs erfolgt nach entsprechender Testung und/oder Beratung. Die Lernenden verpflichten sich regelmäßig an dem Förderkurs teilzunehmen. Die Teilnahme kann auch vonseiten der Eltern abgelehnt werden (schriftliche Abmeldung). Allerdings ist die Teilnahme an schulischen Förderkursen eine von mehreren Voraussetzungen für die Kostenübernahme von außerschulischen Fördermaßnahmen.

Für den LRS-Förderkurs erfolgt keine Benotung und auch kein Kommentar auf dem Zeugnis.



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

LRS-Förderung in den Fremdsprachen

Jede Fremdsprache stellt unterschiedliche Anforderungen an ein Kind mit LRS. Typischerweise werden betroffene Kinder mit folgenden Problemen konfrontiert:

- **Englisch:** Die Verschriftlichung von Wörtern entspricht selten der Aussprache. Laute können verschiedenen Buchstaben zugeordnet werden.
- **Französisch:** Schwierigkeiten bei der Unterscheidung von ähnlich klingenden Lauten. Die Schreibweise entspricht selten der Aussprache.
- **Latein:** Herausforderung an die Lesekompetenzen, da die Wortbedeutung von einer genauen Wiedergabe jedes Buchstaben abhängig ist. Zudem fehlen natürliche Kommunikationssituationen wie Dialoge.

Die mündliche Verwendung der Sprache gelingt Kindern mit LRS für gewöhnlich besser als die Verschriftlichung. Sobald vermehrt die Schriftsprache gelehrt wird, treten merkliche Probleme bei der Rechtschreibung und dem Leseverständnis auf. In der Aussprache können sie kleine Unterschiede nicht heraushören, im geschriebenen Wort werden sie schnell übersehen.

Im Englischunterricht häufen sich daher folgende Fehler:

- Verwechslung von ähnlich klingenden Wörtern mit unterschiedlichen Bedeutungen (z.B. **there – their – they're**)
- Verwechslung von gleichen Lauten mit unterschiedlichen Schreibweisen (z.B. **see – sea**)
- Rechtschreibfehler, da die Wörter häufig nach der Aussprache/dem Klang buchstabiert werden
- Derselbe Laut kann unterschiedlich verschriftlicht werden (z.B. der lange u-Laut in „**June**“, „**moon**“ und „**who**“).
- Laute mit gleicher Schreibweise werden unterschiedlich ausgesprochen (z.B. kurzer u-Laut in „**good**“, langer u-Laut in „**food**“).
- Manche Buchstaben eines Wortes werden nicht ausgesprochen (z.B. das e in „**time**“).²⁹

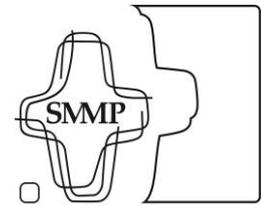
„Deutsche“ Verschriftung englischer Wörter:

<i>hoterbalun</i>	<i>hot air balloon</i>	<i>beckaus_</i>	<i>because</i>
<i>waterfoll</i>	<i>waterfall</i>	<i>dis</i>	<i>this</i>
<i>nats</i>	<i>nuts</i>	<i>ristbend</i>	<i>wristband</i>
<i>stroberie</i>	<i>strawberry</i>	<i>Grandbar</i>	<i>grandpa</i>

Wörter, bei denen die deutsche Phonem-Graphem-Zuordnung noch einfließt, jedoch englische Strukturen bereits vorhanden sind:

<i>mitneig_t</i>	<i>midnight</i> (Verschriftung von <i>night</i> mit {g} bereits bekannt)
<i>slo_Ily</i>	<i>slowly</i> ({y} zum Schluß bekannt)
<i>wonce</i>	<i>once</i> ({ce} richtig)

²⁹ Abbildung und Fehlertypen In: Lanzinger: Isabelle Maria: Legasthenie in der Fremdsprache Englisch. Diplomarbeit. Veröffentlichung durch den EODL – Erster Österreichischer Dachverband Legasthenie. Austrian Dyslexia Association. 2006.



Schwwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

Schwierigkeiten im Lernen von Latein³⁰:

Zwar kann vieles in lateinischen Texten durch Logik erschlossen werden, allerdings entscheiden innerhalb eines Satzes oft bereits kleinste Veränderungen an Wortendungen oder falsch gelesene Wortabschnitte über die Bedeutung eines ganzen Satzes. Darüber hinaus ist für diese Entschlüsselung der Zusammenhänge der einzelnen Satzbausteine ein hohes Maß an Aufmerksamkeit notwendig – ein Bereich, in dem viele LRS-Kinder oft Schwächen zeigen. Auch erfordert Latein ein noch konsequenteres Vokabellernen als eine moderne Fremdsprache. Wo in Englisch oder Französisch im Unterricht kommunikativ Wortschatz angewendet, erarbeitet und zur Not unbekannte Wörter noch mithilfe von Hilfsbegriffen umschrieben werden können, kann dies in Latein gar nicht bewerkstelligt werden. Alle Vokabeln müssen gelernt werden. Dazu hat eine Vielzahl von Vokabeln je nach semantischem Zusammenhang eine unterschiedliche Bedeutung: So kann das Nomen *lingua* sowohl „Zunge“ als auch „Sprache“ heißen oder das Verb *legere* als „lesen“ oder im übertragenen Sinne als „auflesen“ (= aufsammeln) übersetzt werden – je nach dem, was der Sinnzusammenhang aus dem gesamten Text oder dem zu übersetzenden Satz erfordert.

Einfacheres Dekodieren im Spanischen:³¹

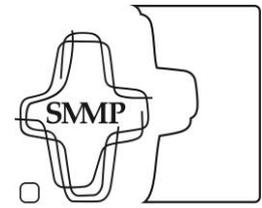
Das Erlernen einer Fremdsprache erfordert auch das Erlernen eines neuen phonologischen Systems, eines neuen Wortschatzes und neuer Grammatikregeln. Je mehr sich die Schrift mit den Lauten deckt, desto einfacher wird ihm das Erlernen einer neuen Sprache, das phonologische Dekodieren. Im Gegensatz zum Englischen gibt es im Spanischen nur wenige Phoneme und Grapheme. So ist ihr Dekodieren recht einfach. Die Schüler*innen treffen also im Spanischen auf weniger Schwierigkeiten, die Wörter mit ihren Lauten zu assoziieren.

Idealerweise beginnt der Fremdsprachenunterricht erst dann, wenn die Probleme in der Muttersprache bereits ausgebessert wurden. Da dies aber nicht in jedem Fall möglich ist, können andere Maßnahmen ergriffen werden, um den Fremdspracherwerb zu erleichtern.

- Erklärungen von Grammatik- und Rechtschreibregeln in der Muttersprache
- übersichtliche Darstellung wichtiger Regeln
- Wechsel von schriftlichen und mündliche Vokabeltests
- Lückentexte statt Diktate
- häufiger Kontakt mit der Zielsprache (Musik, Filme etc.)
- Einsatz von Visualisierung
- keine zusätzliche Verwirrung durch Einführung der Lautschrift
- Häufige Wiederholungen bei gleichzeitiger Vermeidung von Überforderung

³⁰ Aus: „Warum Latein NICHT die richtige Fremdsprache für Lernende mit LRS ist.“ In: Legasthenie/LRS und Englisch als Fremdsprache. Ein wissenschaftlicher Blog von Dr. David Gerlach zu Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten. <https://www.legasthenie-englisch.de/2010/10/warum-latein-nicht-die-richtige-fremdsprache-fur-legastheniker-ist/>

³¹ „Wie bringt man Kindern mit Lese-Rechtschreibschwäche Spanisch bei?“ SuperProfBlog. Fremdsprachen. 20. Februar 2018.



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

Da die Ursachen einer LRS grundsätzlich sehr vielfältig sind, eignet sich ein multisensorischer Ansatz am besten, um die unterschiedlichen Sinneskanäle anzusprechen. Kinder, die Schwierigkeiten mit der lautlichen Verarbeitung haben lernen beispielsweise Vokabeln besser, wenn die Gegenstände zum Anfassen im Klassenraum (oder Zuhause) vorhanden sind. Ebenso hilfreich ist es, eine gefühlsmäßige Verbindung zu dem Lernstoff herzustellen, z. B. durch Geschichten, die dem eigenen Erfahrungshorizont entspringen und im besten Fall, Neugierde wecken.

Auch wenn mehrere Sinne bzw. Verarbeitungsmodi wie die auditive Sprachverarbeitung durch eine Legasthenie eingeschränkt sind, können andere Sinne und Lernkanäle hinzugezogen werden, um entsprechende Dysfunktionalitäten zu kompensieren und damit sowohl auditive und visuelle als auch haptische Lerntypen anzusprechen. Konkret könnten beispielsweise audiovisuelle Darbietungen alternativ zu reinen Tonaufnahmen eingesetzt werden, sodass dem Rezipienten neben akustischem Input Informationen zu Mimik, Gestik und Lippenbewegung zur Verfügung stünden.

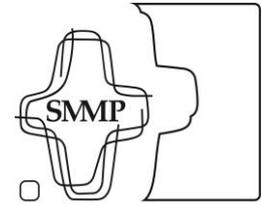
Zudem besteht die Möglichkeit, audiovisuelle Beiträge durch entsprechende Untertitel begleiten zu lassen, was besonders auditiv eingeschränkten, d.h. Schüler*innen mit einer geringen Hör-Merkspanne oder Defiziten in der Hörverarbeitung eine große Unterstützung wäre. Gleiches gilt für Hörverstehensübungen, zu denen gut lesbare Transkriptionen gereicht werden könnten.³²

In der Grundschulzeit diagnostizierte LRS

Während der Grundschulzeit können bereits besondere Schwierigkeiten im Lesen und in der Rechtschreibung diagnostiziert und mit entsprechenden inner- und außerschulischen Maßnahmen begleitet worden sein. Vorhergehende medizinische Gutachten und die Dokumentation bisheriger Maßnahmen der Grundschule und außerschulischer Institutionen bilden eine wichtige Grundlage dieser ersten Beratung und sollten deshalb bereits bei der Anmeldung eingereicht werden. Des Weiteren werden die Eltern oder Erziehungsberechtigten gebeten, einen Antrag auf Nachteilsausgleich an die Schulleitung zu stellen.

Ziel ist die Fortsetzung bisheriger Maßnahmen zu unterstützen und weitere Förderangebote im Rahmen des LRS-Förderkurses zu nutzen. Ansonsten entspricht das weitere Vorgehen bei betroffenen Kindern dem Vorgehen bei einem festgestellten hohen Förderbedarf innerhalb des ersten Halbjahres an unserer Schule.

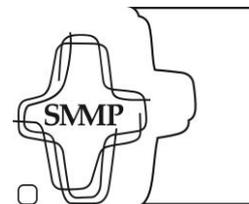
³² Engelen, Sophie: Zum Umgang mit Legasthenie im Fremdsprachenunterricht – Forschungsstand, theoretische Konzepte und Leitlinien für den Unterricht. In: Zeitschrift für Fremdsprachenforschung, 27: 2, 2016, S. 227-253.



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

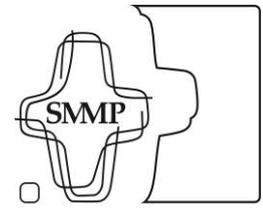
Maßnahmen der inneren Differenzierung zur Förderung legasthenischer Schüler*innen an den Walburgisschulen Menden

Möglich auf der Grundlage des LRS-Erlasses (RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.7.1991, GABl. NW. I S. 174 ¹) und der Handreichung des BVL „Legasthenie in der Schule“ (2018) sind...	Spezifizierungen fächerübergreifender Förderung an den Walburgisschulen sind ...
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeitverlängerung: Individuelle Zeitgabe in Lernsituationen, nach Ablauf der Regelzeit korrigiert der Lernende unter Rückgriff auf ein Rechtschreibwörterbuch die eigenen Rechtschreibfehler mit einem andersfarbigen Stift 	✓
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verzicht auf Diktate oder Vorbereitung: Die akustische Verarbeitungsschwäche und potenzielle Speicherschwäche für Wortbilder machen eine langfristige Vorbereitung auf Diktate notwendig. Bei anhaltenden Schwierigkeiten sollten Lernende dieser Überprüfungsform nicht ausgesetzt werden. 	✓
<ul style="list-style-type: none"> ▪ spezifisch gestaltete Aufgabenblätter: z.B. Schriftgrößen: 12-14, Schriftarten: Comic Neue, Arial, Calibri, Zeilenabstand: 1,5; Reduzierung auf eine Aufgabe pro Blatt, kurzgefasste Aufgabentexte, evtl. visuelle Darstellung 	optional gestaltete Aufgabenblätter, Kopie im Format DIN A3, möglichst keine handschriftlichen Aufgabenstellungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufgabenstellung und methodischer Zugriff: z.B. Vorlesen der Aufgabenstellung durch die Fachlehrkraft oder durch Plenum, Aufgabenstellungen mehrfach laut oder leise lassen, Förderung von Lesestrategien, Algorithmen als Orientierungshilfen beim Lesen und Schreiben 	✓
<ul style="list-style-type: none"> ▪ unterrichtsorganisatorische Veränderungen: z.B. Sitzplatz mit guten Sicht- und Hörverhältnissen 	✓
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwendung von Hilfsmitteln: z.B. Nutzung von Nachschlagewerken jederzeit ermöglichen, Laptop, Hörhilfe (<i>Whisperphones</i>) 	✓
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umgang mit Rechtschreibfehlern: z.B. Positivkorrektur, Verzicht auf rote Korrekturfarbe, Klima der Unterstützung schaffen, Anstrengung und Fortschritte anerkennen 	✓



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

Fremdsprachen	
Möglich auf der Grundlage des LRS-Erlasses (RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.7.1991, GABl. NW. I S. 174 ¹) und der Handreichung des BVL „Legasthenie in der Schule“ (2018) sind...	Spezifizierungen innerer Förderung in den Fremdsprachen an den Walburgisschulen sind ...
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hör- und Hör-Sehverstehen: z.B. den Inhalt des zu hörenden Textes durch <i>pre-listening activities</i> vorbereiten, Anschreiben von Schlüsselwörtern oder themenbezogenen Fragen, Zugabe von Wörterlisten oder Texten zum Mitlesen, Hörverständnistexte mehrfach vorspielen 	kein Verzicht auf die Überprüfung des Hör-/Hör-Sehverstehens als wichtige funktionale kommunikative Kompetenz, häufiger Kontakt mit der Zielsprache und Übungsangebote (Musik, Filme etc.) im Unterricht
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wortschatz: z.B. systematisches Lernen mit Karteikarten, multisensorisches Erarbeiten, Vermitteln von Lerntechniken, Differenzierung des Lernwortschatzes (Wortarten oder Gleichklang), Training des Minimalwortschatzes 	✓
<ul style="list-style-type: none"> ▪ mündliche statt schriftliche Prüfungen: z.B. bei Vokabeltests 	kein Verzicht auf die schriftliche Leistungsüberprüfung, Nichtbewertung der Rechtschreibleistung gemäß LRS-Erlass bis einschließlich Jgst. 6
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aussprache und Rechtschreibung: z.B. Wortbildgedächtnis-Training, hohe Sprechanteile im Unterricht, korrektes Nachsprechen (<i>chorus /single repetition</i>), intensives Üben von Laut-Buchstabe-Beziehungen („th“, „ough“), die im Deutschen nicht vorhanden sind, Verzicht auf den Einsatz der Lautschrift im Rahmen der Ausspracheschulung 	✓
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grammatik: z.B. Erklärungen von Grammatik- und Rechtschreibregeln in der Muttersprache, Zeiten in ihrem Ablauf und Vorkommen illustrieren, Merksätze, farbige Hervorhebungen der Wortarten bzw. Satzglieder, unregelmäßige Verben in drei Blöcken und ggf. nach gleichen Lauten geordnet lernen 	✓
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lesen: z.B. Vorentlastung des Textes durch <i>pre-reading activities</i>, Zeilenhalten mithilfe eines Lineals 	✓
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schreiben: z.B. Wortlisten (insbesondere Verben), hilfreiche Phrasen 	✓



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

7. Ansprechpartner

Die medizinische Abklärung und lerntherapeutische Förderung ist für einen zu beantragenden Nachteilsausgleich unabdingbar. Darüber hinaus bieten Lerntherapeutinnen und -therapeuten oder Nachhilfeinstitute außerschulische Förderung bei Lese-Rechtschreibschwierigkeiten an. Diese Angebote sind kostenpflichtig, können aber unter Umständen aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepakets oder der Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII (s.o.) finanziert werden.

Insbesondere dann, wenn trotz intensiver schulischer Fördermaßnahmen die für das Weiterlernen grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten im Lesen und Rechtschreiben nicht erworben werden, muss laut Erlass abgeklärt werden, ob die Schülerin oder der Schüler

- psychische Beeinträchtigungen aufweist (z.B. ausgeprägte Angst vor Misserfolgen, geringes Selbstvertrauen),
- neurologische Auffälligkeiten zeigt (z.B. Störungen der sensomotorischen Integration, der Lateralitätsstruktur, bei zentralmotorischen o- der Hirnfunktionsstörungen),
- sozial unangemessene Verhaltenskompensationen zeigt (z.B. verstärkte Aufmerksamkeit forderndes, aggressives oder gehemmtes Verhalten).

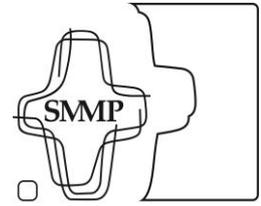
Die Eltern werden dann von der Ansprechpartnerin für LRS und von der Klassenleitung auf weitere außerschulische Förder- und Therapiemöglichkeiten hingewiesen. Die Diagnose einer LRS wird bei Kindern und Jugendlichen durch Ärzte und Ärztinnen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder von Kinder- und Jugendpsychotherapeuten und -therapeutinnen gestellt. Weiterhin können psychologische Psychotherapeuten und -therapeutinnen das Testverfahren durchführen. Eltern können Hilfestellungen bei Kinderbildungszentren, Praxen für Sprachtherapie und psychologischen Beratungsstellen erhalten.

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Arndtstraße 14
58708 Menden
Telefon 02373 65428
Fax 02373 177086
E-Mail: beratungsstelle-menden@zfb-iserlohn.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Corunnastraße 2
58636 Iserlohn
Telefon 02371 968-130
Fax 02371 968-133
E-Mail: beratungszentrum-iserlohn@zfb-iserlohn.de



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

Schulpsychologischer Dienst

Dipl.-Psych. Michael Siebert

Corunnastraße 2

58636 Iserlohn

Telefon 02371 968138

E-Mail: m.siebert@zfb-iserlohn.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

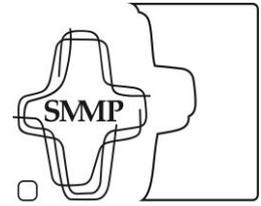
Nelkenweg 5

58675 Hemer

Telefon 02372 14783

Fax 02372 3395

E-Mail: beratungsstelle-hemer@zfb-iserlohn.de



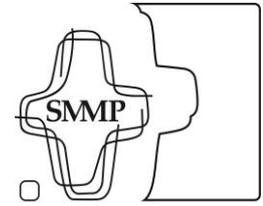
Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

8. Dokumentation

Ein so aufwändiger Prozess der individuellen Förderung erfordert eine angemessene Dokumentation. Die Diagnostik, Anträge auf Nachteilsausgleich in den einzelnen Schuljahren und die Maßnahmen der Förderung müssen auch deshalb lückenlos dokumentiert werden, damit Nachteilsausgleiche bei bevorstehenden Abschlussprüfungen gewährt werden können.

Zur umfassenden schulischen Dokumentation gehören u.a.:

- die fachärztliche Diagnose
- der eingegangene Antrag auf Nachteilsausgleich durch die Erziehungsberechtigten
- Dokumentationen und Korrespondenzen bzgl. außerschulischer Maßnahmen
- der fortlaufend zu führende Dokumentationsbogen über gewährte Nachteilsausgleiche in der Sekundarstufe I und II
- ggf. der eingereichte Antrag auf außerschulische Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

9. Finanzielle Unterstützung

Bildungs- und Teilhabepaket

Die Kosten für eine außerschulische Lernförderung können ggf. durch das Bildungs- und Teilhabepaket übernommen werden. Dies gilt für Eltern bzw. Kinder, die bereits Leistungen beziehen aus

- SGB II (ALG II oder Sozialgeld),
- Sozialhilfe (Grundsicherung) nach dem SGB XII,
- Kinderzuschlag nach dem BKGG,
- Wohngeld nach dem WohnGG

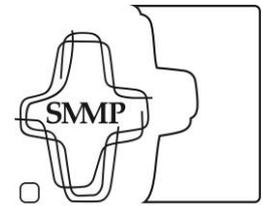
oder Eltern bzw. Kinder, die sogenannte Geringverdiener sind (Einkommengrenzen beachten). Die Anträge können im Jobcenter (für SGB II-Empfänger und Geringverdiener) oder im Amt für Soziales gestellt werden.

Weitere Informationen:

- Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW:
[http://www.mais.nrw.de/04 Soziales/4 Soziales Netz/Bildungs-und Teilhabepaket/index.php](http://www.mais.nrw.de/04_Soziales/4_Soziales_Netz/Bildungs-und_Teilhabepaket/index.php)
- Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW:
<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/FamilieBildung/Bildungs--und-Teilhabepaket/>
- Informationen des Märkischen Kreises zum Bildungs- und Teilhabepaket:
<https://www.maerkischer-kreis.de/jugend-bildung/soziale-hilfen/bildungs-und-teilhabepaket/index.php>

Staatliche Hilfe

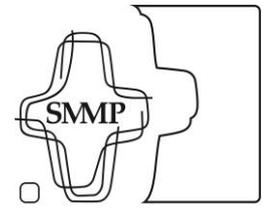
Bei einer ausgewiesenen Legasthenie (auf Grundlage der ICD-10) besteht nur ein Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch das Jugendamt, wenn die seelische Gesundheit des Kindes vom alterstypischen Zustand abweicht und daher eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist (§35 Abs. 1 a SGB VIII). Das Beantragungsverfahren ist erfahrungsgemäß jedoch sehr aufwendig und viele Anträge werden abgelehnt. Es setzt zudem eine umfassende Untersuchung verschiedenster Umstände (medizinisch, familiär, psychisch etc.) durch einen Facharzt voraus.



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

10. Anlagen

- Informationsbrief an die Eltern zur Rechtschreibförderung in der Erprobungsstufe des Walburgisgymnasiums
- Informationsbrief an die Eltern zur Rechtschreibförderung in der Erprobungsstufe der Walburgisrealschule
- Antrag auf Nachteilsausgleich (Musterantrag NTA)
- Protokoll der beschlossenen Fördermaßnahmen (Nachteilsausgleich) seitens der Klassenkonferenz/pädagogischen Konferenz
- Informationsbrief zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs (NTA) für die Zentralen Prüfungen (ZP10)
- Dokumentationsbogen individueller Nachteilsausgleiche
- Informationen über den beschlossenen Nachteilsausgleich seitens der Klassenkonferenz/pädagogischen Konferenz
- Arbeitshilfe für die Lehrkräfte an den Walburgisschulen



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

Informationsbrief an die Eltern zur Rechtschreibförderung in der Erprobungsstufe

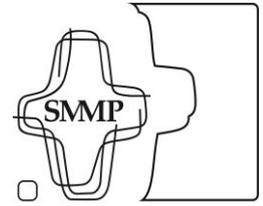
Liebe Eltern,

um Ihrem Kind einen reibungslosen Einstieg in die Gymnasialaufbahn zu ermöglichen, bemühen wir uns um die möglichst frühe Erkennung und Behebung gravierender Rechtschreibschwierigkeiten. Im Folgenden erhalten Sie einige wichtige Informationen zur Organisation der Rechtschreibförderung an unserer Schule. In den ersten Wochen des fünften Schuljahres erhalten die unterrichtenden Lehrer zunächst ausreichend Gelegenheit, sich ein Bild von den Rechtschreibleistungen Ihres Kindes zu machen.

Von Oktober bis November wird für alle Schüler*innen der fünften Klassen ein umfassender Rechtschreibtest durchgeführt. Die Durchführung des Tests wird nicht eigens angekündigt, die durchführenden Kolleginnen und Kollegen sorgen für einen reibungslosen Ablauf des Verfahrens. Im Falle eines Förderbedarfs gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

- a) Bei erworbenen Schwächen in bestimmten Bereichen der allgemeinen Rechtschreibkompetenz erfolgt die schulische Förderung im Rahmen einer wöchentlichen Förderstunde im Anschluss an den Unterricht. Die Teilnahme ist fakultativ. Die Förderkurse setzen im laufenden Halbjahr ein und sind zunächst für die Dauer eines Schulhalbjahres festgesetzt. Inhalte, Methoden und Arbeitstechniken knüpfen an das in der Grundschule erworbene Merk- und Regelwissen an und zielen auf eine Vertiefung der im Deutschunterricht angewandten Verfahren und Strategien des Rechtschreiblernens.
- b) Bei ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und in der Rechtschreibung, die einer intensiveren Betreuung bedürfen, gibt es die Möglichkeit der Teilnahme an einem schulischen Förderkurs, der zusätzlich zum regelorientierten Rechtschreiberwerb auf die Bedürfnisse und Förderbedarfe legasthenischer Kinder und Jugendlicher abgestimmt ist. Für Kinder mit dringendem Förderbedarf ist die Teilnahme obligatorisch, sollten sie sich nicht bereits außerschulisch gefördert werden.

Sollten Sie weitere Fragen haben oder aber bereits um die Rechtschreibschwäche ihres Kindes wissen, können Sie sich selbstverständlich persönlich oder über die Schuladresse per Mail an die Erprobungsstufenkoordinatorin oder zukünftige Klassenleitung wenden.



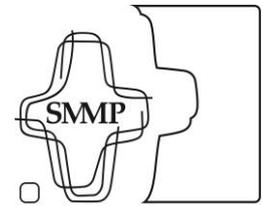
Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

.....

Ich habe die Informationen zur Rechtschreibförderung am Walburgisgymnasium zur Kenntnis genommen.

Vorname, Nachname der Schülerin/ des Schülers:

Unterschrift eines Elternteils oder Erziehungsberechtigten



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

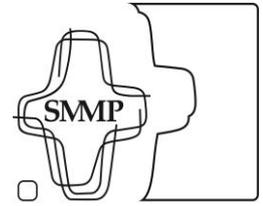
Informationsbrief an die Eltern zur Rechtschreibförderung in der Erprobungsstufe

Liebe Eltern,

um Ihrem Kind einen reibungslosen Einstieg in die Realschullaufbahn zu ermöglichen, bemühen wir uns um die möglichst frühe Erkennung und Behebung gravierender Rechtschreibschwierigkeiten. Im Folgenden erhalten Sie einige wichtige Informationen zur Organisation der Rechtschreibförderung an unserer Schule. In den ersten Wochen des fünften Schuljahres erhalten die unterrichtenden Lehrer zunächst ausreichend Gelegenheit, sich ein Bild von den Rechtschreibleistungen Ihres Kindes zu machen. Von Oktober bis November wird für alle Schüler*innen der fünften Klassen ein umfassender Rechtschreibtest durchgeführt. Die Durchführung des Tests wird nicht eigens angekündigt, die durchführenden Kolleginnen und Kollegen sorgen für einen reibungslosen Ablauf des Verfahrens. Im Falle eines Förderbedarfs gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

- a) Bei erworbenen Schwächen in bestimmten Bereichen der allgemeinen Rechtschreibkompetenz erfolgt die schulische Förderung im Rahmen einer wöchentlichen Förderstunde im Anschluss an den Unterricht. Die Teilnahme ist fakultativ. Die Förderkurse setzen im laufenden Halbjahr ein und sind zunächst für die Dauer eines Schulhalbjahres festgesetzt. Inhalte, Methoden und Arbeitstechniken knüpfen an das in der Grundschule erworbene Merk- und Regelwissen an und zielen auf eine Vertiefung der im Deutschunterricht angewandten Verfahren und Strategien des Rechtschreiblernens.
- b) Bei ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und in der Rechtschreibung, die einer intensiveren Betreuung bedürfen, gibt es die Möglichkeit der Teilnahme an einem schulischen Förderkurs, der zusätzlich zum regelorientierten Rechtschreiberwerb auf die Bedürfnisse und Förderbedarfe legasthenischer Kinder und Jugendlicher abgestimmt ist. Für Kinder mit dringendem Förderbedarf ist die Teilnahme obligatorisch, sollten sie sich nicht bereits außerschulisch gefördert werden.

Sollten Sie weitere Fragen haben oder aber bereits um die Rechtschreibschwäche ihres Kindes wissen, können Sie sich selbstverständlich persönlich oder über die Schuladresse per Mail an die Erprobungsstufenkoordinatorin oder zukünftige Klassenleitung wenden.



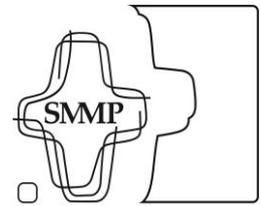
Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

.....

Ich habe die Informationen zur Rechtschreibförderung an der Walburgisrealschule zur Kenntnis genommen.

Vorname, Nachname der Schülerin/ des Schülers:

Unterschrift eines Elternteils oder Erziehungsberechtigten



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

Dieser Musterantrag ist nur ein Beispiel. Bitte passen Sie ihn der Situation Ihres Kindes an.

A. und B. Muster

Musterstraße 3

12345 Musterhausen

Telefon: 12345678

Walburgisgymnasium • Walburgisrealschule Menden

Klassenleitung der ___ / Schulleitung

Schwitter Weg 22

58706 Menden

ggf. zur Weiterleitung an das Staatliche Schulamt (SEK II)

ggf. zur Weiterleitung an die Prüfungskommissionen (Abschlussprüfungen SEK I /SEK II)

**Antrag auf Nachteilsausgleich § 2 Abs. 9 des Schulgesetzes NRW für die ZP (10) 2021/
für die Abiturprüfungen 2021**

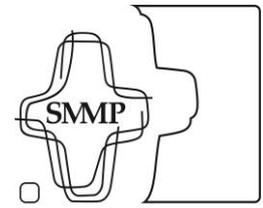
Vorname, Nachname der Schülerin/des Schülers, Klasse/ Jahrgangsstufe

Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir für unsere Tochter/unseren Sohn XY Muster, geb. am XX.XX.XXXX, die/der derzeit die X. Klasse der Schule am Musterberg in Musterstadt besucht, die Berücksichtigung der Lese- und Rechtschreibstörung (ICD-10 F81.0) / der isolierten Rechtschreibstörung (ICD-10 F.81.1) / der XXXX für das laufende Schuljahr/ die Abschlusszeugnisse der Sekundarstufe I/ II/ die zentralen Prüfungen (10) /die Abiturprüfungen durch Gewährung eines Nachteilsausgleichs.

Bei unserer Tochter/unserem Sohn wurde das Vorliegen einer XXXX durch ein fachärztliches Gutachten bestätigt (siehe Anlage). Wir bitten daher um Prüfung, welche der im maßgebenden Erlass stehenden Regelungen Anwendung finden sollten und wie dies zeitnah umgesetzt werden kann.



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

Bitte gewähren Sie unserer Tochter/unserem Sohn einen angemessenen individuellen Nachteilsausgleich, damit sie/er einen Schulabschluss und damit einen Beruf erlangen kann, der ihrer/seiner allgemein guten Begabung entspricht (Bezug zu weiteren Testergebnissen nehmen, falls vorhanden).

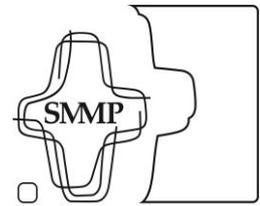
Für Ihre Unterstützung danken wir im Voraus. Bei Fragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A. und B. Muster

Anlagen:

Arztbericht/e und/oder Gutachten



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

**Protokoll der beschlossenen Fördermaßnahmen (Nachteilsausgleich) seitens der
Klassenkonferenz/pädagogischen Konferenz**

Name: _____

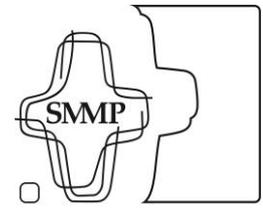
am: _____

Schuljahr: _____

Fach	Vorgeschlagener Nachteilsausgleich
Deutsch	
Englisch	
Englisch	
Mathematik	
WP-I (Französisch/Latein)	
NW (Bio/Ch/Ph)	
Ge/Po/SoWi/Reli/PPL	
WP-II (Spanisch/.....)	

Unterschrift der Klassenleitung _____

Unterschrift der Schulleitung _____



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

An die Eltern/Erziehungsberechtigten der Klasse 10 der Walburgisrealschule Menden

Informationsbrief zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs (NTA) für die Zentralen Prüfungen (ZP10)

Liebe Eltern,

um einen sogenannten Nachteilsausgleich (zum Beispiel über eine verlängerte Arbeitszeit) für Schüler*innen mit diagnostizierten besonderen Schwierigkeiten im Lesen und in der Rechtschreibung (LRS) zu erhalten, muss speziell für die **Zentralen Prüfungen der 10. Klasse** ein separater Antrag gestellt werden.

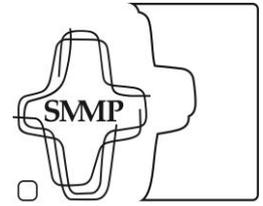
Auch Schüler*innen, die eine Behinderung, eine medizinisch attestierte langfristige chronische Erkrankung oder eine medizinisch diagnostizierte Störung, auch im autistischen Spektrum, aber keinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben, können Nachteilsausgleiche erhalten. Rechenschwierigkeiten (Dyskalkulie) werden bei den zentralen Prüfungen nicht berücksichtigt.

Fachärztliche Diagnosen müssen der Schulleitung in jedem Fall vor der Beantragung eines Nachteilsausgleichs vorliegen. In besonderen Fällen (wie z.B. Autismus-Spektrum-Störungen) kann auch eine fachliche Beratung durch die Schulaufsicht oder durch von dieser beauftragte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner erfolgen.

Der Antrag ist bis zum Ende des 1. Halbjahres zu stellen (**Fristende: Zeugnisausgabe des 1. Halbjahreszeugnisses**).

Einen abänderbaren **Musterantrag** entnehmen Sie der folgenden Seite. Generell kann auch ein formloser Antrag gestellt werden.

Die Genehmigung des Antrags erfolgt ausschließlich durch die **Schulleitung**. Bitte beachten Sie, dass ein NTA (Nachteilsausgleich) für die **ZP 10** natürlich nur dann gewährt werden kann, wenn bereits in den vorangegangenen Schuljahren dementsprechende Nachteilsausgleiche gestellt worden sind. In besonders begründeten Einzelfällen können für eine Schülerin oder einen Schüler, wenn zusätzliche Fördermaßnahmen erforderlich sind und eine Behebung der Lese-Rechtschreib-Schwäche bis zum Ende der Klasse 6 nicht möglich war, Nachteilsausgleiche auch noch bis zum Ende der Klasse 10 bzw. der Klasse 9 des verkürzten gymnasialen Bildungsgangs gewährt werden. Grundlage hierfür ist der Erlass zur Förderung von Schüler*innen bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens, **LRS-Erlass (BASS 14 - 01 Nr. 1)**.



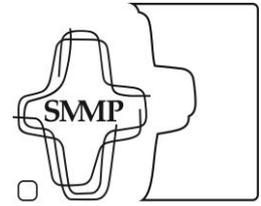
Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

.....

Ich habe die Informationen zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs für die ZP 10 zur Kenntnis genommen. Einen Antrag auf Nachteilsausgleich werde ich zeitnah der der Schulleitung der Walburgisrealschule zukommen lassen.

Vorname, Nachname der Schülerin/des Schülers:

Unterschrift eines Elternteils oder Erziehungsberechtigten



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

Dokumentationsbogen individueller Nachteilsausgleiche

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Schule:

Klasse/ Stufe/ Schulbesuchsjahre:

Besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben: ja nein

Erstmalig festgestellt in Klasse/Stufe: _____

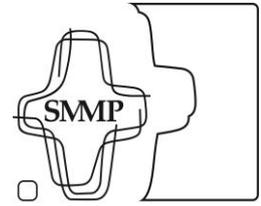
Festgestellter Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung: ja nein

Falls, ja: Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt: _____

Integrationshilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII. : ja nein

Ärztliche Diagnose vorliegend: ja nein

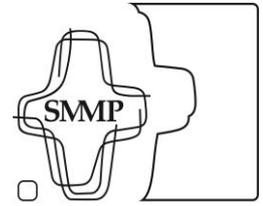
Klassen-/ Stufenleitung: _____



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

Fortlaufende Dokumentation

Klasse	Nachteils- ausgleich gewährt	Nachteils- ausgleich überprüft am	Form des Nachteils- ausgleichs (z.B. Zeitzugabe, Recht- schreibnote,...)	Förderung
5 1. HJ	ja 0 nein 0			
5 2. HJ	ja 0 nein 0			
6 1. HJ	ja 0 nein 0			
6 2. HJ	ja 0 nein 0			
7 1. HJ	ja 0 nein 0			
7 2. HJ	ja 0 nein 0			
8 1. HJ	ja 0 nein 0			
8 2. HJ	ja 0 nein 0			
9 1. HJ	ja 0 nein 0			
9 2. HJ	ja 0 nein 0			
10 1. HJ	ja 0 nein 0			
10 2. HJ	ja 0 nein 0			
11 1. HJ	ja 0 nein 0			
11 2. HJ	ja 0 nein 0			
12 1. HJ	ja 0 nein 0			
12 2. HJ	ja 0 nein 0			
13 1. HJ	ja 0 nein 0			
13 2. HJ	ja 0 nein 0			



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

Die individuellen Nachteilsausgleiche wurden in der Klassen-/ Stufenkonferenz am _____ festgelegt und mit dem Schüler/der Schülerin und den Erziehungsberechtigten beraten und kommuniziert.

Die individuellen Nachteilsausgleiche werden spätestens nach einem Schuljahr überprüft und ggf. angepasst.

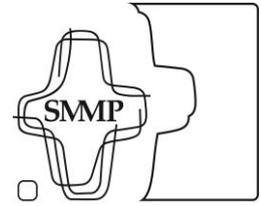
Dieses Formular wird als Beiblatt in die Schülerakte gelegt. Die Schulleitung erhält eine Kopie zur Kenntnisnahme.

Nachteilsausgleiche werden nicht auf Zeugnissen oder etwaigen Leistungsnachweisen vermerkt.

Die Klassen- bzw. Stufenkonferenz sichert die Umsetzung in allen relevanten Unterrichtsfächern bzw. Lernbereichen.

Ort, Datum

(Unterschrift des/der Vorsitzenden der Klassenkonferenz/Stufenkonferenz)



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

Informationen über den beschlossenen Nachteilsausgleich seitens der Klassenkonferenz/pädagogischen Konferenz

laut LRS-Erlass für NRW (1991), den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (2012) und den Arbeitshilfen zur Gewährung von Nachteilsausgleichen des Ministeriums für Schule und Bildung (NRW, 2017)

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

nachfolgend möchten wir Sie über den beschlossenen Maßnahmen anlässlich der zentralen Abschlussprüfungen (ZP10) informieren. Bei besonders schwerer Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten im Einzelfall ein Nachteilsausgleich für die zentralen Prüfungen gewährt werden. (APO-S I, § 6 Abs. 9).

Im Gegensatz zu Klassenarbeiten wird in Abschlussprüfungen zur Gleichbehandlung der Prüflinge die Rechtschreibleistung gewertet und es dürfen auch keine anderen Aufgaben gestellt werden.

Möglichkeiten für einen Nachteilsausgleich bestehen vor dem Hintergrund der diagnostizierten Schwierigkeiten im Lesen und in der Rechtschreibung darin, mehr Zeit einzuräumen, um nach Bearbeitung der Aufgaben Rechtschreibfehler mithilfe eines Nachschlagewerkes zu korrigieren. Ein erfolgter Nachteilsausgleich wird nicht als Bemerkung ins Abschlusszeugnis aufgenommen.

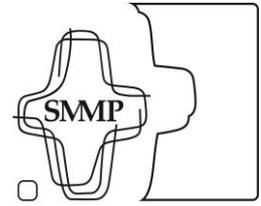
Nach Beschluss der Klassenkonferenz/pädagogischen Konferenz am _____ möchten wir Sie über folgenden Nachteilsausgleich informieren, der für Ihren Sohn/Ihre Tochter _____ gewährt wurde:

- Zeitverlängerung von 15 Minuten nach Bearbeitungszeit zur Sichtung von Rechtschreibfehlern
- Nutzung eines Nachschlagewerks zur Korrektur von Rechtschreibfehlern

Bitte bestätigen Sie den Erhalt dieser Informationen. Die Unterlagen werden zur weiteren Dokumentation benötigt.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift der Schulleitung



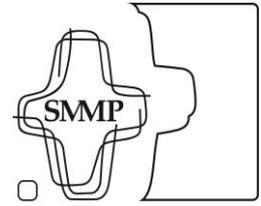
Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

Bestätigung über die Information über den gewährten Nachteilsausgleich

Ich habe die Informationen über den gewährten Nachteilsausgleich zur Kenntnis genommen.

Vorname, Nachname der Schülerin/des Schülers:

Unterschrift eines Elternteils oder Erziehungsberechtigten

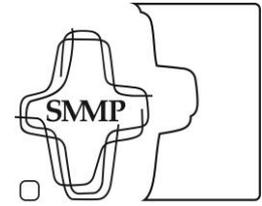


Schwwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

Arbeitshilfe für Lehrkräfte an den Walburgisschulen

Antrag auf Nachteilsausgleich und Informationen über besonderen Förderbedarf zur Einschulung

- In der Regel gibt es vor der Formulierung eines Antrages auf Nachteilsausgleich **Vorgespräche** zwischen den Erziehungsberechtigten, der Schulleitung, der Klassenleitung und/oder mehreren Lehrkräften. Abhängig vom Förderbedarf nehmen die Integrationskraft und außerschulische Experten am Vorgespräch teil.
- Der **Nachteilsausgleich** betrifft Schüler*innen,
 - die nach einem Unfall oder einer Erkrankung temporär beeinträchtigt sind.
 - mit anerkanntem sonderpädagogischem Förderbedarf und zielgleicher Förderung.
 - mit einer medizinisch diagnostizierten chronischen Erkrankung,
 - mit einer Behinderung.
- Nachteilsausgleiche, Ergebnisse externer Diagnostik und die Dokumentation der Fördermaßnahmen werden zusammen mit den Zeugnissen der Grundschule in der **Schülerakte** erfasst.
- Mit Übergang in die Jahrgangsstufe 5 der Walburgisschulen wird das Erfassen der Nachteilsausgleiche mithilfe des **Dokumentationsbogens** erforderlich (Ordner im Sekretariat, alphabetische Zuordnung des Schülers/der Schülerin).
- Für die **lückenlose Dokumentation** ist die unterrichtende **Klassenleitung** zuständig. Die Deutschlehrkraft und die Legastheniebeauftragte unterstützen in ihrer Beratungsfunktion.
- Eltern/ Erziehungsberechtigte stellen einen **Antrag auf Nachteilsausgleich** bei der Schulleitung. Dieser kann mit Hilfe des Vordrucks oder formlos erfolgen.
- Die Schulleitung informiert die Klassenleitung und beauftragt diese, eine Empfehlung über die **konkrete Gewährung eines Nachteilsausgleichs** in dem betreffenden Fach bzw. den betreffenden Fächern auszuarbeiten. Je nach Sachlage werden dazu Fachlehrkräfte und Legastheniebeauftragte eingebunden. Außerschulische Experten oder Expertinnen können hinzugezogen werden, um ggf. an das Vorgespräch anzuknüpfen und konkrete Vereinbarungen für den Nachteilsausgleich festzuhalten.
- Die Empfehlung für den konkreten Nachteilsausgleich wird durch **die Klassenkonferenz bzw. die Stufenkonferenz** ausgesprochen
 - und lückenlos erstens im Protokoll der beschlossenen Fördermaßnahmen seitens der Klassenkonferenz/pädagogischen Konferenz
 - und zweitens im Dokumentationsbogen individueller Nachteilsausgleiche festgehalten.
- Die Empfehlung der Klassen- bzw. Stufenkonferenz wird an die **Schulleitung zur Entscheidung** geleitet. Nach der Entscheidung durch die Schulleitung werden die Erziehungsberechtigten, die Schülerin bzw. der Schüler, die Fachlehrkräfte durch die Klassenleitung über das Ergebnis informiert.



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

- Nach Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt eine Abstimmung zwischen Klassenleitung, Fachlehrkräften und Eltern/Erziehungsberechtigten über **weitergehende unterrichtliche Fördermaßnahmen**. Der Prozess wird durch die Klassenleitung koordiniert und in der Schülerakte dokumentiert.

Jahrgangstufe 5

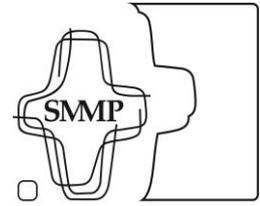
Zu Beginn des Schuljahres, spätestens jedoch Ende September wird ein umfassender Rechtschreibtest in allen fünften Klassen der Walburgisschulen durchgeführt.

(1) Rechtschreibdefizite im Bereich des erworbenen Regel- und Merkwissens liegen vor:

- Erziehungsberechtigte/ Eltern werden von der Deutschlehrkraft über Möglichkeit schulischer Förderung informiert
- Teilnahme an einem der zwei wöchentlichen Förderkurse
- Übung und Vertiefung der im Deutschunterricht angewandten Verfahren und Strategien des Lesens und des Rechtschreiblernens

(2) dringender Förderbedarf und besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben liegen vor:

- Austausch der Deutschlehrkraft mit der Legasthenebeauftragten und Klassenleitung über Möglichkeiten externer Diagnostik, schulischer Förderung, des Nachteilsausgleichs
- Erziehungsberechtigte/ Eltern werden von der Deutschlehrkraft über Möglichkeit schulischer und externer Förderung informiert
- Teilnahme am wöchentlichen LRS-Förderkurs oder an außerschulischer Förderung
- Informationen über z.B. Diagnose, Nachteilsausgleich, besondere Schutzmaßnahme oder ggf. Unterstützungssysteme an alle Fachkollegen und Fachkolleginnen durch die Klassenleitung
- Im Rahmen der Erprobungsstufenkonferenz werden Möglichkeiten der Förderung, eines individuellen Nachteilsausgleichs bzw. besonderer Schutzmaßnahmen beschlossen. Eine erneute Evaluation erfolgt gegen Ende des Schuljahres.
- Im Rahmen der Zeugniskonferenz im zweiten Halbjahr erfolgt der Austausch über die Förderung, der Nachteilsausgleich und ggf. der Beschluss über die Bestätigung oder Veränderung (z.B. Teilnahme am wöchentlichen LRS-Förderkurs und/oder außerschulische Förderung)
- Nach der Entscheidung durch die Schulleitung werden die Erziehungsberechtigten, die Schülerin bzw. der Schüler, die Fachlehrkräfte durch die Klassenleitung über das Ergebnis informiert.
- Die Vereinbarung über den konkreten Nachteilsausgleich wird lückenlos erstens im Protokoll der beschlossenen Fördermaßnahmen seitens der Klassenkonferenz/pädagogischen Konferenz und zweitens im Dokumentationsbogen individueller Nachteilsausgleiche festgehalten.



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

Jahrgangstufe 6

- Beginn Jahrgang 6: Informationen über z.B. Förderung, Nachteilsausgleich, besondere Schutzmaßnahme an alle Fachkollegen und Fachkolleginnen durch die Klassenleitung
- Im Rahmen der Zeugniskonferenzen im ersten Halbjahr erfolgt ein Austausch über die Förderung und den Nachteilsausgleich und ggf. der Beschluss über die Bestätigung oder Veränderung (in der Regel für ein Schuljahr)
- Fördermaßnahmen, die beschlossen werden können, sind z.B. die Teilnahme am 1-stündigen LRS-Förderkurs (1. und/oder 2. Halbjahr) oder eine weitere außerschulische Förderung
- Nach der Entscheidung durch die Schulleitung werden die Erziehungsberechtigten, die Schülerin bzw. der Schüler, die Fachlehrkräfte durch die Klassenleitung über das Ergebnis weiterhin informiert.
- Die Dokumentation der im Protokoll beschlossenen Fördermaßnahmen seitens der Klassenkonferenz/pädagogischen Konferenz und sowie die Dokumentation der individuellen Nachteilsausgleiche wird lückenlos fortgeführt.

Jahrgangstufe 7-10

- Zu Beginn der Jahrgangsstufe 7 und besonders bei einem Wechsel der Klassenleitung und/oder Fachlehrkräfte erfolgt eine Weitergabe der Informationen über z.B. Förderungen, gewährte Nachteilsausgleiche (z.B. Zeitverlängerung von max. 15 Minuten zur Korrektur von Rechtschreibfehlern mit gesondertem Stift) oder besondere Schutzmaßnahmen.
- Im Rahmen der Zeugniskonferenzen im ersten Halbjahr erfolgt ein Austausch über die Förderung, Nachteilsausgleiche und ggf. der Beschluss über die Bestätigung oder Veränderung (in der Regel für ein Schuljahr)

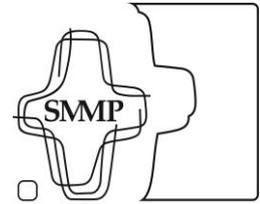
Ein Nachteilsausgleich und besondere Schutzmaßnahmen gelten nur noch dann, wenn ein besonderer Einzelfall vorliegt, in dem die besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben – trotz Förderung – bisher nicht behoben werden konnten. In diesem Fall kann von der Bewertung der Rechtschreibleistung weiterhin abgesehen werden.

- Zu den Fördermaßnahmen zählen die Teilnahme am 1-stündigen LRS-Förderkurs (1. und/oder 2. Halbjahr) und/oder eine außerschulische Förderung.

ZP 10

Schulministerium (Bildungsportal des Landes NRW):

- „Bei Vorliegen einer erheblich veränderungsresistenten Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS), deren Behebung bis zum Ende der Sekundarstufe I nicht möglich war, so dass ein besonderer Ausnahmefall begründet wird, können die Eltern einen Antrag bei der Schule auf Gewährung einer Verlängerung der Arbeitszeit stellen.“
- Seitens der Lehrkräfte muss nachgewiesen werden, dass ein individueller Nachteilsausgleich auch noch in der Klasse 10 gewährt und dokumentiert wurde, der im Sinne des Vertrauensschutzes Grundlage für die Entscheidung über den Antrag sein kann. Auf dieser Grundlage kann die Schulleitung ggf. für Betroffene eine Verlängerung der Prüfungszeit für die zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 verfügen.“



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

- Abhängig von der aktuellen Ressourcenlage der Schule kann am schulischen LRS-Förderkurs teilgenommen werden. Ebenfalls möglich ist eine außerschulische Förderung oder individuelle Förderung in Absprache mit den Lehrkräften in Form von selbstständiger Bearbeitung empfohlener Materialien.
- Dies wird in der Klassenkonferenz festgelegt. Nachteilsausgleich und Notenschutz stehen in Abhängigkeit von der Teilnahme an Förderangeboten bzw. dem selbstständigen Üben.

Einführungsphase

- Aus dem Nachweis muss die Art der Teilleistungsstörung (F 81.0. Lese- und Rechtschreibstörung, F.81.1 isolierte Rechtschreibstörung) hervorgehen.
- Beantragung des Nachteilsausgleichs durch die Eltern/ Erziehungsberechtigten und erneute Genehmigung durch die Schulleitung
- In der Sekundarstufe II greift der LRS-Erlass selbst rechtlich nicht mehr. Hier gibt es aber dennoch die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs.
- Erfüllen Schüler*innen bis zum Ende der Sekundarstufe I die Voraussetzungen der Förderung nach dem LRS-Erlass, stellt dies die Grundbedingung für die Möglichkeit der Gewährung eines Nachteilsausgleichs in der Sekundarstufe II dar. Mit Blick auf einen möglichen Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe II bzw. im Zentralabitur ist die Schule gehalten, die individuelle Förderung der Schüler*innen im Bereich Lesen und Schreiben und die Gewährung von Nachteilsausgleichen lückenlos zu dokumentieren.
- Bei besonders schweren Beeinträchtigungen des Lesens und Rechtschreibens, die in der Sekundarstufe I mit den Maßnahmen gemäß LRS-Erlass nicht behoben werden konnten, dürfen in der Sekundarstufe II nur Vorbereitungs- und Prüfungszeiten verlängert werden.
- Der Nachteilsausgleich in der Gymnasialen Oberstufe ist in der APO-GOST § 13 Abs. 7 sowie in der Verfahrensvorschrift (VV 13.7 zu Abs. 7) wie folgt geregelt:

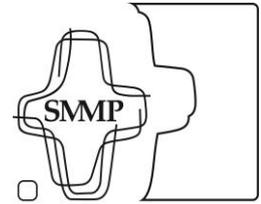
APO-GOST § 13 Abs. 7:

Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

VV 13.7 zu Abs. 7:

Entscheidungen über Ausnahmen vom Verfahren bei schriftlichen Prüfungen mit landeseinheitlich zentral gestellten Aufgaben trifft die obere Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde.

- Für Schüler*innen der Gymnasialen Oberstufe der Berufskollegs besteht ebenfalls die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs, der in der APO-BK § 15 geregelt und im Wortlaut identisch mit § 13 Abs. 7 der APO-GOST ist.



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

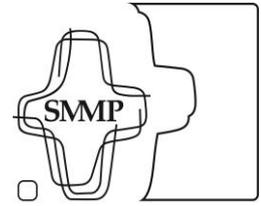
Abitur

- Für die Abiturprüfungen wird der Nachteilsausgleich durch die Schule bei der Bezirksregierung (Dezernat 43) am Anfang der Q2 beantragt. Dazu muss ein fachärztliches Attest oder eine therapeutische Bescheinigung über eine diagnostizierte Lese- und/oder Rechtschreibstörung vorgelegt werden.
- Diese Bescheinigung muss im Laufe der gymnasialen Oberstufe erstellt worden sein. Außerdem muss aus dem Nachweis die Art der Teilleistungsstörung (Lese und/oder Rechtschreibschwäche) hervorgehen.
- Obwohl für die Antragsgenehmigung bei Klausuren in der gymnasialen Oberstufe grundsätzlich keine Attestpflicht besteht, empfehlen wir, dem Antrag zu Beginn der Einführungsphase einen solchen Nachweis beizufügen.
- Ein weiterer Nachweis muss dann für die Beantragung eines Nachteilsausgleichs bei den Abiturprüfungen am Anfang der Q2 nicht mehr vorgelegt werden.
- Nachteilsausgleichs im Abitur:
Spätestens nach den Herbstferien des den Abiturprüfungen vorausgehenden Jahres stellt die Schule den NTA an den zuständigen Dezernenten der Bezirksregierung Arnsberg.

Anmerkung:

Nachteilsausgleiche und Notenschutz sollen zusätzliche Hilfen sein, die die Lernbereitschaft fördern und dabei die Lernentwicklung unterstützen. Gleichwohl können Lese- und Rechtschreibleistungen nur weiterentwickelt werden, wenn angebotene Fördermaßnahmen in Anspruch genommen werden (siehe LRS-Erlass).

Daher ist eine kontinuierliche Mitwirkung der betroffenen Schüler*innen bzw. Erziehungsberechtigten zwingend notwendig. D. h. die Gewährung von Nachteilsausgleich und/oder besonderen Schutzmaßnahmen ist abhängig von der Selbstverantwortung der Schüler*innen für ihr Lese-Rechtschreibtraining. Falls schulische Angebote nicht aktiv wahrgenommen werden, müssen die Schüler*innen außerschulisch gefördert werden.



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

Bibliographie

§25 Abs. 1 Nr. 5 Allgemeine Schulordnung – Bass 12-01 Nr. 2 „Zusätzliche Fördermaßnahmen kommen in Betracht für Schülerinnen und Schüler der Klassen 3 bis 6, deren Leistungen im Lesen und Rechtschreiben über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten den Anforderungen nicht entsprechen [sowie] der Klassen 7 bis 10, wenn in Einzelfällen deren besondere Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben bisher nicht behoben werden konnten.“

§25 Abs. 1 Nr. 5 Allgemeine Schulordnung – Bass 12-01 Nr. 2 „Zusätzliche Fördermaßnahmen kommen in Betracht für Schülerinnen und Schüler der Klassen 3 bis 6, deren Leistungen im Lesen und Rechtschreiben über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten den Anforderungen nicht entsprechen [sowie] der Klassen 7 bis 10, wenn in Einzelfällen deren besondere Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben bisher nicht behoben werden konnten.“

Arbeitshilfe des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom „Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der Sekundarstufe I – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen“

Arbeitshilfe des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 27.11.2013 „Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf für die Zentralen Prüfungen 10 – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen“

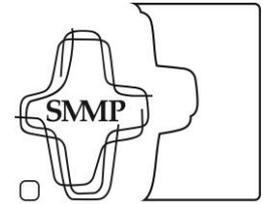
Beschluss der KMK vom 19.07.1991 „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“

Bildungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen: Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS): <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Foerderung/IndividuelleFoerderung/Praesentation-LRS.pdf>

Bildungsministerium, Forschung und Wissenschaft. Wien (2018). Der Schulische Umgang mit der Lese-Rechtschreibschwäche. Eine Handreichung. Univ. Prof. Dr. Karin Landerl. (Univ. Graz) und Mag. Dr. Beatrix Haller.

Breimann, Bettina: Informationsschrift zu LRS und den gesetzlichen Rahmenbedingungen für Lehrerinnen und Lehrer in NRW. Bundesverband Legasthenie & Dyskalkulie e.V. https://www.bvl-legasthenie.de/images/static/pdfs/NRW/InformationsschriftLRS_NRW.pdf.

Engelen, Sophie: Zum Umgang mit Legasthenie im Fremdsprachenunterricht – Forschungsstand, theoretische Konzepte und Leitlinien für den Unterricht. In: Zeitschrift für Fremdsprachenforschung, 27: 2, 2016, S. 227-253.



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

Gerlach, David: Warum Latein NICHT die richtige Fremdsprache für Lernende mit LRS ist.“ In: Legasthenie/LRS und Englisch als Fremdsprache. Ein wissenschaftlicher Blog von Dr. David Gerlach zu Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten.
<https://www.legasthenie-englisch.de/2010/10/warum-latein-nicht-die-richtige-fremdsprache-fur-legastheniker-ist/>

Kopp-Duller, Astrid: Legasthienetraining nach der AFS-Methode. Klagenfurth am Wörtersee. Erster Österreichischer Dachverband Legasthenie 2018. 24.09.2019.

Landerl, Univ. Prof. Dr. in Karin, Haller u. Mag. Dr. Beatrix: Der schulische Umgang mit der Lese-Rechtschreib-Schwäche. Bundesministerium Bildung, Wissenschaft, Forschung. Wien: 2018.
https://www.schulpsychologie.at/fileadmin/upload/lernen_leistung/Legasthenie/LRS_Handreichung.pdf.

Lanzinger: Isabelle Maria: Legasthenie in der Fremdsprache Englisch. Diplomarbeit. Veröffentlichung durch den EODL – Erster Österreichischer Dachverband Legasthenie. Austrian Dyslexia Association. 2006.

Lehnhard, Wolfgang: Erscheinungsbild der Lese-Rechtschreibstörung (Legasthenie) gemäß der Internationalen Klassifikation psychischer Störungen (ICD-10) der WHO (2009). 02.10.2019.

Ministerium für Schule und Weiterbildung: Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe, 12.07.2018:
https://www.phvnrw.de/system/files/pdf_rechtsgrundlagen/apogost_mit_vv_und_anlagen_bass_18-19.pdf

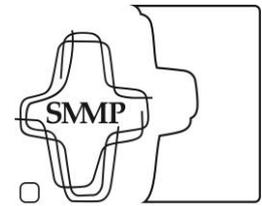
Ranschburg, Paul: Die Lese- und Schreibstörung des Kindesalters, Halle 1928.

Runderlass des Kultusministeriums: Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS), 19.07.1991:
<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Erlasse/LRS-Erlass.pdf>

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Ritterbach Verlag 15.02.2005:
<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulgesetz/Schulgesetz.pdf>
Runderlass des Kultusministeriums: Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS), 19.07.1991:
<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Erlasse/LRS-Erlass.pdf>

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen: Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST), 12.07.2018:
<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/GY-Oberstufe-SekII/APO-GOST.pdf>

VV APO-GOST §13,7 „Grundsätze der Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich“



Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel

Weltgesundheitsorganisation (WHO): Die Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD, englisch: *International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems*) ist das wichtigste, weltweit anerkannte Klassifikationssystem für medizinische Diagnosen. ICD-10-GM-2019, ICD-10-F-81.0: <https://www.icd-code.de/icd/code/F81.0.html>.

Zander, Gisela: LRS-Förderung im Englischunterricht. Mülheim. Verlag an der Ruhr 2002.

Zier, Johanna: Recht für Diplompsychologen - Eine Einführung. Freiburg: Kohlhammer 2002.

Ziegler, Mathias u. Bühner, Markus: Grundlagenwissen der Diagnostik für Nicht-Psychologen. Grundlagen der Psychologischen Diagnostik. Hrsg. von Prof. Dr. Jürgen Kriz. Universität Osnabrück. Springer 2012.